

Stenographisches Protokoll

über die

20. Sitzung des steierm. Landtages am 14. Januar 1874.

Inhalt:

Fortsetzung und Schluß der Generaldebatte über den Bericht des Sonder-Ausschusses in Gemeinde-Angelegenheiten, betreffend die Reform des Gemeinde-Gesetzes (Beilage Nr. 97 — Beschluß auf Vertagung).

Mittheilung des Statthalters, betreffend den Dank Seiner Majestät für die Allerhöchstdemselben dargebrachten Glückwünsche anlässlich der Entbindung Ihrer kaiserlichen Hoheit der Frau Erzherzogin Gisela.

Zuweisung des Berichtes des Landes-Ausschusses, betreffend einen Gesetzentwurf, womit der Stadtgemeinde Warburg eine Auflage als Aequivalent für die Leistung der Natural-Militär-Einquartierung bewilligt wird, an den Gemeinde-Ausschuß (Beilage Nr. 106),

Annahme der Anträge;

I. des Gemeinde-Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend den Sanitätsdienst in den Gemeinden (Beilage Nr. 101);

II. des Finanz-Ausschusses:

a) in Betreff der Bewilligung von Theuernungs-Beiträgen für einige Kategorien von landschaftlichen Beamten (Beilage Nr. 102);

b) zum Voranschlage der steierm. Landesfonde pro 1874 und zum Rechenschaftsberichte Capitel I „Landesvertretung“ und II „Landesverwaltung“ (Beilage Nr. 55);

c) zum Voranschlage der steiermärkischen Landesfonde pro 1874, Capitel V, Titel 11 „Gymnastische Bildungs-Anstalten“, und Titel 12 „Landes-Ackerbauschule“ (Beilage Nr. 99).

5 Beilage: Nr. 101, 106, 102, 55. 99.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten Vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Ritter v. Neupauer, zum Schlusse Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: Freiherr v. Hammer-Purgstall und Ritter v. Miller.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Rübeck und Statthaltereirath Kallina.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer um die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung. (Schriftführer v. Miller liest dasselbe. Nach der Verlesung:)

Wird gegen die Fassung desselben eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Aufgelegt wurde:

Das stenographische Protokoll der 15. Sitzung.

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Rechenschafts-Berichte des Landes-Ausschusses vom 1. September 1872 bis Ende September 1873. (Beilage Nr. 110.)

Anträge des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag für 1874, Capitel V, Titel 4, Soanneum, Titel 8, Bildergalerie und Zeichnungs-Akademie, Titel 14, Theater, dann über die einschlägigen Stellen des Rechenschaftsberichtes, Soanneum 4, k. k. Montan-Lehranstalt, dann gewerkschaftliche Berg- und Hütten-schule in Leoben, Bildergalerie und Zeichnungs-Akademie, Theater, Capitel V, Titel 4, Soanneum. (Beilage Nr. 111.)

Wir schreiten zur Tagesordnung:

Der erste Gegenstand derselben ist die

Fortsetzung der Generaldebatte über die Reform des Gemeinde-Gesetzes.
(Beilage Nr. 97.)

Als Redner in der Generaldebatte haben sich noch gemeldet: die Herren Freiherr v. Hackelberg, der Landeshauptmann, Wannisch, Graf Kottulinsky, Graf Plaz und Freiherr v. Sudenus.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hackelberg das Wort.

Abg. Freiherr v. **Hackelberg** (S.-G.-B.): Ich wollte ursprünglich in der Generaldebatte das Wort ergreifen, da jedoch dieser Gegenstand schon so erschöpfend behandelt wurde, und da noch Redner aller Farben eingetragene sind, so glaube ich im Interesse der Zeit und der vielen Beschäftigungen, die uns noch obliegen, den Antrag auf Schluß der Generaldebatte stellen zu sollen. (Der Antrag auf Schluß der Generaldebatte wird angenommen.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Se. Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. **Rübeck:** In dem öffentlichen Leben nimmt die Gemeinde und die Gemeindevertretung einen so bedeutenden Rang ein, daß Alle, die sich um das Gemeinwesen interessieren, den Vorgängen in den Vertretungskörpern, sobald sich dieselben mit dieser Frage befassen, die ungetheilteste Aufmerksamkeit zuwenden.

Ich werde nicht auf die Genese der in früheren Sessionen vorgekommenen Anträge bezüglich des Gemeinwesens zurückkommen oder jene des jetzt vorliegenden Antrages speciell erörtern, zumal dieß von mehreren der Herren Redner bereits geschehen ist.

Ich möchte nur hervorheben, daß keiner der Herren Redner die Behauptung aufgestellt habe, daß ein Bedürfnis nach Aenderung der Gemeinde-Ordnung vom 2. Mai 1864 nicht vorhanden sei. Es ist daher wohl anzunehmen, daß dessen Vorhandensein unbestritten ist.

Aus dem Munde des hochverehrten Herrn Landeshauptmannes, dessen thatgleichen Worten ich bereits zu einer Zeit, wo ich ihn persönlich zu kennen noch nicht die Ehre hatte, mit der wärmsten Aufmerksamkeit gefolgt bin, — haben wir zwar die Behauptung gehört, daß der den Gemeinden durch das Gemeinde- und andere Special-Gesetze zugewiesene Wirkungskreis die Kräfte der Gemeinde nicht übersteige.

Obwohl ich bedauere, mich hierüber mit dem hochgeehrten Herrn Redner im Widerspruche zu befinden, — weshalb ich mir vorbehalte hierauf zurückzukommen — ist dieser Ausspruch in dem Sinne, daß kein Reformbedürfnis vorhanden sei, nach seinem inneren Zusammenhange wohl nicht aufzufassen; vielmehr würde ich auf das gerade Gegentheil einer solchen Annahme schließen.

Allerdings wurde ein Theil der Gründe der Reformbedürftigkeit nicht so sehr in der Gemeinde-Organisation, als in den organischen Einrichtungen der politischen Bezirksbehörden gesucht. Daß dieß in seinem vollen Umfange seine Richtigkeit habe, möchte ich doch einigermaßen bezweifeln. Wenn auf eine nothwendige Aenderung dieser organischen Einrichtungen hingewiesen wird, so möchte ich in dieser Beziehung darauf hinweisen, daß auch hiedurch, nachdem die politische Organisation erst der jüngsten Zeit angehört, eine gewisse Unruhe in der Gesetzgebung herbeigeführt wird, deren Nachtheile der hochverehrte Herr Redner in so treffender Weise gekennzeichnet hat, zumal derselbe an einem anderen Orte sich dahin aussprach, daß das Richtige in den Organismen nur durch eine gewisse Stabilität in der Gesetzgebung gefunden werde.

Der Fehler dürfte daher anderswo oder mindestens nicht allein in der räumlich großen Ausdehnung der politischen Bezirksbehörden zu suchen sein. Meines Erachtens liegt der Fehler in dem Abgange des Zusammenwirkens aller hiezu berufenen Factoren.

Ich glaube, daß den dermaligen Ortsgemeinden ein zu vielfacher Wirkungskreis zugewiesen ist, so daß die staatliche Executive von den Gemeinden, sei es in dem eigentlich staatlichen, sei es in dem mit der staatlichen Action oft innig zusammenhängenden selbstständigen Wirkungskreise, nicht in dem Maße unterstützt wird, als dieß für eine geordnete Gemeinde-Verwaltung wünschenswerth ist.

Nachdem ich voraussetzen muß, daß eben keiner der Herren Redner das Reformbedürfnis negire, muß ich constataren, daß nach den Wahrnehmungen der Regierung auch sie dieses Bedürfnis anerkenne. Sie hat daher das Zustandekommen der jetzt in Verhandlung stehenden Vorlage freudig begrüßt, sowie ich meinerseits meine wärmste Theilnahme darüber aussprechen muß, daß diese Vorlage einer so eingehenden und erleuchteten Erörterung unterzogen wird, wie dieß in diesem hohen Hause thatsächlich der Fall ist.

Bei dieser Gelegenheit muß ich übrigens constataren, daß es in Steiermark, und zwar in allen seinen Theilen, in Ober- und Mittelsteier wie in Untersteiermark nicht wenige Gemeinden gibt, die Wollen und Können vereinigen, um den ihnen zukommenden tief eingreifenden Aufgaben gerecht zu werden.

Es gelingt ihnen dieß auch, insoweit es sich um Angelegenheiten handelt, die die betreffende Gemeinde allein berühren; sobald es sich aber um eine Anordnung oder irgend eine Angelegenheit handelt, bei der sie auf das harmonische Zusammenwirken mit den Nachbargemeinden angewiesen ist, dann fühlt sich die ihrer Ziele

sich bewußte Gemeinde isolirt, weil die Nachbargemeinde ihrerseits ihren Aufgaben nicht zu entsprechen vermag.

Indem ich dieß sage, weiß ich, daß ich der Zustimmung des geehrten Herrn Abgeordneten Herman mich nicht zu erfreuen habe, da ihm die Gemeinde über Alles steht, da er gerade die kleinste Gemeinde (Katastralgemeinde) als die einzige ihrer Aufgabe gewachsene Gemeinschaft betrachtet.

Wenn übrigens der geehrte Herr Abgeordnete für die Landgemeinde Pettau gestern den Satz ausgesprochen hat, „die Gemeinde überlebt den Staat“, so weiß ich eigentlich nicht, was er damit gemeint hat. Ich nehme an, daß er, indem er diesen Satz aussprach, nicht einen concreten Staat gedacht habe, da ich im entgegengesetzten Falle wohl gezwungen gewesen wäre, gegen einen solchen Ausspruch nachdrücklichst zu protestiren. Ich glaube daher, daß der geehrte Herr Abgeordnete mit diesem Satze nichts Anderes sagen wollte, als daß die Gemeinde die Grundlage des Staates sei; ich freue mich hier mit demselben in Uebereinstimmung zu sein, nur möchte ich diesen Satz noch dahin ergänzen, daß es mir von hohem Werthe sei, sagen zu können, daß die freie Gemeinde die Grundlage des freien Staates sei.

Wenn nicht diese Anschauung dem erwähnten Satze zur Grundlage gedient hat, dann ist der Satz „die Gemeinde überlebt den Staat“ nichts weiter als eine leere Phrase, denn eben so gut ließe sich sagen, daß ein Körperteil den Körper selbst überleben könne.

Ich komme nun darauf zurück, daß gar manche Gemeinde auf ihrem Territorium ihre Aufgabe erfülle, daß ihre Kraft jedoch erlahme, sobald sie an die Mitwirkung des Nachbarn gewiesen ist. — Dieß führt mich auf ein Gebiet, das den Einzelnen wie die Gesamtheit in Hab und Gut, in Leib und Leben berührt — ich meine das Gebiet der öffentlichen Sicherheit.

Die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit ist ein so wichtiges Gemeingut, daß man vor der Mühe nicht zurückschrecken darf, sobald das kostbare Recht auf dieses Gemeingut gefährdet wird, die Gründe hievon zu erforschen, sie zu untersuchen und zu beleuchten; dieß zu thun, halte ich nicht nur für zweckmäßig, ich halte es für eine Pflicht für Jeden, der für die Pflege des öffentlichen Wohles irgendwie verantwortlich ist.

Ohne dem Resultate der Forschungen des für den Antrag des geehrten Herrn Abgeordneten Grafen Plaz eingesetzten Ausschusses vorgreifen zu wollen, muß ich leider die Ueberzeugung aussprechen, daß der Zustand der öffentlichen Sicherheit wirklich ein bedauerlicher sei. Daß diese Ueberzeugung nicht unbegründet ist, wird das hohe Haus

aus einigen statistischen Daten entnehmen, die ich mitzutheilen die Ehre haben werde.

Bei der Benützung des statistischen Materiales bin ich von der Anschauung ausgegangen, daß es sich zur Gewinnung eines Urtheiles als nothwendig herausstelle, eine Reihe von Jahren und vorzüglich die Ausschreitungen gegen das Strafgesetz, insofern sie die Sicherheit des Lebens und des Eigenthums in Gefahr bringen, ins Auge zu fassen. Meine Mittheilungen umfassen mehrere Jahre, bis ich zum gegenwärtigen Stand der Dinge gelange.

In ganz Steiermark wurden im Jahre 1867 263 Verbrechen gegen die Sicherheit des Lebens, 1037 gegen jene des Eigenthums begangen; im Jahre 1868 von ersterer Kategorie 311, von letzterer 1038; 1869 von ersterer 447, von letzterer 1017; im Jahre 1872 von ersterer 524, von letzterer 1452; vom Jahre 1873 konnte ich bestimmte Daten nur bezüglich des Landesgerichtsprengels Graz sammeln; diese sind jedoch leider recht betrübend, denn es kamen in diesem Gerichtsprengel anno 1873 nicht weniger als 255 Verbrechen gegen die Sicherheit des Lebens und 1894 gegen jene des Eigenthums vor.

Wird die Zahl der Verbrechen zur Bevölkerungszahl in ein Verhältniß gebracht, so kommen bezüglich der Verbrechen der erstgenannten Kategorie im Jahre 1867 auf 4169, im Jahre 1868 auf 3535, im Jahre 1869 auf 2470, im Jahre 1872 auf 2182 — bezüglich der letztgenannten Verbrechen im Jahre 1867 auf 1057, im Jahre 1868 auf 1059, im Jahre 1869 auf 1085, im Jahre 1872 auf 787 Einwohner je ein Verbrechen der betreffenden Kategorie.

Es ist dieß allerdings kein erfreuliches Resultat, aber es steht verhältnißmäßig doch nicht schlimmer, als vor dem Jahre 1848. Um dem Einwurfe zu begegnen, daß es in der guten alten Zeit denn doch besser gewesen sei, will ich einen Excurs machen in zwei Jahre dieser guten alten Zeit, nämlich 1843 und 1847, und fragen, ob das Verhältniß zwischen der Gesamtzahl der Verbrechen und jener gegen die öffentliche Sicherheit des Eigenthums, die bei der Beurtheilung der öffentlichen Sicherheit insbesondere ausschlaggebend sind, im Vergleiche zur Jetztzeit ein günstigeres sei oder nicht? Da zeigt sich nun, daß, wenn das gleiche Verhältniß zwischen Gesamtzahl und Theilzahl sich erhalten hätte, z. B. rückichtlich des Jahres 1871, welches doch der jüngsten Zeit angehört, daselbe sich folgendermaßen herausstellen müßte: Im Jahre 1843 gab es in Steiermark im Ganzen 762 Verbrechen, darunter 620 gegen die Sicherheit des Eigenthums, im Jahre 1847 ein Totale von 826 und keine Theilzahl von 690 Fällen der gedachten Kategorien; bei einer Stabilität des Verhältnisses nun zwischen Gesamtzahl und Theilzahl müß-

ten im Jahre 1871 im Vergleiche mit dem Jahre 1843 1318 und im Vergleiche mit dem Jahre 1847 — 1854 Verbrechen gegen die Sicherheit des Eigenthums vorgekommen sein, während im Jahre 1871 nur 1054 solcher Fälle thatsächlich vorgekommen sind was allerdings nicht zu Gunsten der guten alten Zeit spricht.

Dessenungeachtet sind alle diese Daten nicht beruhigend und ich meine, daß der geehrte Abgeordnete Graf Plaz mindestens nicht ganz Unrecht hatte, als er bei Stellung seines Antrages nicht vom Stande der öffentlichen Sicherheit, sondern vom Ueberhandnehmen der öffentlichen Unsicherheit sprach.

Indem ich wiederhole, daß der Sicherheitszustand ein bedauerlicher ist, kann ich beifügen, daß die Regierung demselben nicht gleichgiltig zusehen konnte; sie mußte einer solchen Calamität das entgegensetzen, was die Executive eben bieten kann.

Theils aus eigener Initiative, theils über Anregung des hohen Landtages wurde in den letzten zwei Jahren der systemisirte Gensdarmarie-Mannschaftsstand von 300 auf 425 Mann gebracht und demgemäß die Anzahl der Gensdarmarieposten angemessen vermehrt. — Nebenbei bemerke ich hier, daß die Vermehrung der Gensdarmarieposten nicht in der Absicht geschah, um Predigten zu controliren.

Mit Rücksicht auf den Sicherheitszustand wurden parcielle und Landes-Streifungen häufiger vorgenommen. — Auch hier ist das Resultat derselben nicht ganz ohne Interesse. Anlässlich von sechs Landesstreifungen, wovon drei auf das Jahr 1873 entfallen, wurden im Ganzen 2503 Individuen aufgegriffen; hievon entfielen 947 auf Einheimische, wovon offenbar die Mehrzahl alsbald in die Heimat entlassen wurde, während der Rest mit 1556 Auswärtige waren, was wenigstens auch ein Beweis ist, daß die Thätigkeit keine zusammenwirkende ist, um solche mehr oder minder sicherheitsgefährliche Individuen von den verschiedenen Gemeindegebieten ferne zu halten. Eine weitere nicht unwichtige Handhabe für die Förderung der öffentlichen Sicherheit glaubte die Regierung durch die Vorlage des mittlerweile mit Gesetzeskraft ausgestatteten sogenannten Vagabundengesetzes an den hohen Reichsrath zu bieten. — Es dürfte nicht ohne Interesse sein, zu erfahren, ob und was für Wirkungen dieses Gesetz während seiner nun fünfmonatlichen Gültigkeit aufzuweisen habe. Hierüber bin ich in der Lage, dem hohen Hause mitzutheilen, daß die Gerichte Steiermarks in dieser Zeit 1372 Urtheile auf Grund des Vagabundengesetzes gefällt haben. In die Zwangsarbeitsanstalt wurden 127 Individuen notionirt, und zwar 88 in Folge Spruches der Grazer Gerichte und 26 nach Spruch des Bezirksgerichtes Bruck. Auf die übrigen Landestheile entfallen somit nur 13 Notionirungen,

was auch nicht für ein allzu thätiges Zusammenwirken der für die Förderung der öffentlichen Sicherheit berufenen Factoren angesehen werden kann.

Ungeachtet dieser Einleitungen von Seite der Regierung ist — es läßt sich nicht leugnen — der Zustand der öffentlichen Sicherheit wie gesagt, ein bedauerlicher. Es genügt aber nicht, daß die Regierung allein ihre Organe anspanne, es müssen alle zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit Berufenen in ihrer Thätigkeit zusammenwirken; diese Thätigkeit darf sich jedoch nicht als eine nur sporadische zeigen, sie muß eine eingreifende und continuirliche sein. Es genügt eben nicht, daß auf die öffentliche Sicherheit abzielende Gesetze geschaffen, sie müssen auch gehandhabt werden. Die Handhabung der Gesetze jedoch darf gleichfalls nicht eine nur sporadische, sie muß eine dem Wesen und dem Raume nach homogene und continuirliche sein. Ich frage nun: Finden wir in Steiermark das Zusammenwirken, die dem Wesen und dem Raume nach nothwendige Continuität in der Handhabung der Gesetze für öffentliche Sicherheit? Leider nein.

Ich weiß zwar wohl, daß man mir hiefür so wie für den Stand der öffentlichen Sicherheit andere Ursachen angeben wird, und ich glaube, daß ich einige derselben anzunehmen in der Lage wäre, aber ebenso glaube ich, daß ich mich mit Vielen, die die öffentliche Sicherheit zu beobachten pflegen, in voller Uebereinstimmung finde, daß das von mir Gesagte in der Wahrheit begründet sei.

Der hochverehrte Herr Landeshauptmann hat sich zwar dahin ausgesprochen, daß die Kräfte der Gemeinden durch den ihnen im Gemeinde- und in anderen Special-Gesetzen zugewiesenen Wirkungskreis nicht überlastet werden. Ich habe mir schon erlaubt, anzudeuten, daß ich diese Anschauung nicht zu theilen vermag und will hiefür nur einige wenige Momente hervorheben. Ich frage, ob die Gemeinden oder mindestens deren Mehrzahl ihren Wirkungskreis im Straßenwesen erfüllen?

Man sehe sich nur den Zustand der Gemeindestraßen an; diese Straßen liegen im Argen. Zu einem Weiteren; vor wenigen Tagen hat der h. Landtag eine Novelle zur Dienstbotenordnung berathen; wenn ich nicht irre, so wurde besonders hervorgehoben, daß von Seite der Gemeindevorsteher die Dienstbotenordnung wenig oder gar nicht gehandhabt werde, und daß es daher nothwendig sei, den Gemeinden durch jene Novelle die Gesetzeshandhabung zu erleichtern.

Für meine Anschauung will ich nicht die verschiedenen Gesetze besonders besprechen, sondern mich auf die Bestätigung einer ganzen Reihe von Gemeindevorstehern aus allen Landestheilen berufen, die mir direct oder indirect erklärten, daß ihre Gemeinden die ihnen durch ihren gesetzlichen Wir-

fungskreis obliegenden Aufgaben zu lösen nicht vermögen und daß sie selbst daher nicht im Stande seien, die Gesetze überhaupt oder mindestens so gut zu handhaben, wie es eine geregelte Gemeindeverwaltung wünschenswerth macht. Hierbei kann ich nur neuerlich constatiren, wie ich es bereits gethan, daß es in Steiermark nicht wenig Gemeinden gibt, die ihre Aufgabe erfüllen wollen und innerhalb des eigenen Territoriums — erfüllen. Daß dieß nun nicht nur partiell, sondern überall erreicht werden könne und auch erreicht werde, dahin, meine Herren, muß, so scheint mir, unser gemeinsames Ziel gerichtet sein.

Es ist Thatsache, daß die von der gegenwärtigen Gemeindegesetzgebung gebotenen Mittel nicht ausreichen, um unser Gemeinwesen zu dem Aufschwunge gelangen zu lassen, dessen Grundlage dem Gemeindegesetze innewohnt. Im Gegentheile glaube ich, daß das mehrentheils ablehnende Verhalten der Mehrzahl der Gemeinden nicht nur auf dem höchst wichtigen Gebiete, welches ich weitläufiger besprochen habe, sondern auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens Nachtheil, und zwar unwiederbringlichen Nachtheil bringt, denn das nicht gehandhabte Gesetz lähmt die Autorität des Gesetzes, und mit dem Schwinden der Achtung vor dem Gesetze tritt an die Stelle des Gesetzes — Gesetzlosigkeit. Daß dies dem constitutionellen Staatsleben, einem geordneten Gemeinwesen nicht entspreche, brauche ich wohl nicht weiter zu erörtern. Hierbei kann ich es jedoch nicht unterlassen, hervorzuheben, daß die Anarchie, wie sie gestern im hohen Hause geschildert wurde, in Steiermark doch nicht existirt.

Wenn nun die Gemeinden einer Reihe der ihnen gestellten Aufgaben nicht gerecht werden können, wenn das Reformbedürfniß immer reger zum Ausdrucke gebracht wird, dann glaube ich, meine Herren, begehrt die hohe Landesvertretung keinen Fehlgriff, wenn sie Hand anlegt an das Reformwerk selbst.

Ich übergehe nun zu der Vorlage selbst, deren eingehende Berathung die Regierung mit sympathischem Interesse begrüßt hat, und werde die Ehre haben, den Standpunkt zu kennzeichnen, den die Regierung diesem Reformgesetze gegenüber einnimmt.

Hierbei werde ich es übergehen, diejenigen Momente nochmals hervorzuheben, welche die Vorlage von der Gemeinde-Ordnung vom 2. Mai 1864 unterscheiden, zumal dieß in der gestrigen Debatte von mehreren Herren Rednern geschehen ist.

In der Scheidung des Wirkungskreises der Gemeinden in den selbstständigen, ortspolizeilichen und übertragenen erkennt die Regierung, weil diese Einteilung eine vollkommen sachgemäße ist, eine wesentliche Verbesserung gegenüber der bisherigen Einteilung.

Diese Einteilung wird meines Erachtens unter Voraussetzungen, die ich später zu erörtern die Ehre haben werde, zur Belebung der Verhältnisse der Gemeindeverwaltung und zur effectiven Handhabung des Gesetzes nicht wenig beitragen.

Die Schaffung von Verbänden, um die den Gemeinden aus dem ortspolizeilichen und übertragenen Wirkungskreise zukommenden Verpflichtungen zu leiten und zu erfüllen, ist eine Nothwendigkeit, denn sie muß zur Beforgung schon der einfachsten gemeinsamen Anstalten und zur Aufbringung der damit verbundenen Kosten vorhanden sein. Solche Verbände müssen vorhanden sein, weil, wenn es bei der Mehrzahl der Gemeinden bei den gegenwärtigen Einrichtungen sein Verbleiben hätte, von einer Reform des Gemeinwesens wenig oder gar nicht die Rede wäre. Die Handhabung der Gesetze bliebe wieder in Frage gestellt und das neue Gesetz bliebe in den meisten Gemeinden zum Nachtheile der einzelnen Gemeinden und zum Nachtheile des Landes wieder ein todter Buchstabe.

Mit der Aenderung des Instanzenzuges in den ortspolizeilichen Agenden und dessen Uebertragung an die politischen Behörden erster Instanz wird der Nothwendigkeit eines regeren Wechselverkehrs, eines innigeren Verbandes der autonomen Körperschaften mit der Executive Ausdruck gegeben.

Die Regierung weiß zwar, daß hiedurch den politischen Behörden eine nicht unerhebliche Geschäftsvermehrung zuwachsen würde, wird jedoch diese Consequenz hinnehmen, wenn dieselbe möglichst abgeschwächt wird, was aber nur dadurch geschehen kann, daß die untergeordneten Gemeindeorgane minder zahlreich, dafür aber qualitativ geeigneter wären, als die bestehenden.

Dieß würde nun auf dem Wege geschehen, den der vorliegende Gesetzentwurf andeutet, wonach ohne Schädigung des autonomen selbstständigen Wirkungskreises der Ortsgemeinde zwischen der untersten Gemeinde und der politischen Bezirksbehörde ein Verband von Gemeinden zur Beforgung und Erfüllung des ortspolizeilichen und übertragenen Wirkungskreises geschaffen würde. Daß hierbei die Mitwirkung der Ortsgemeinde-Vorsteher nicht ausgeschlossen bliebe, ist selbstverständlich.

Ohne einen solchen mit einem entsprechenden Executiv- und Vertretungskörper ausgestatteten Verband würden die politischen Behörden in ortspolizeilichen Angelegenheiten wohl kaum das zu leisten im Stande sein, was man von ihnen vielleicht erwarten würde. Das polizeiliche Einschreiten bedingt Raschheit und Unmittelbarkeit, dazu wären jedoch die politischen Bezirksbehörden, selbst wenn sie in ihrer Ausdehnung, wie dieß der Herr Landeshauptmann wünscht, eingeschränkt würden.

Es ist noch ein anderer Weg von dem geehrten Herrn Abgeordneten der Landgemeinde Pettau angedeutet worden, nämlich die Erreicherung von Polizeicommissariaten. Da scheint mir die Frage so zu liegen, daß es sich darum handelt, ob man das Princip der Selbstverwaltung erhalten oder aber die Gemeinde neuerlich der staatlichen Bevormundung überantworten will. Wer das Erstere will, halte sich an die Vorlage des Sonder-Ausschusses, wer das Letztere, stimme für den Antrag des Abgeordneten Herman.

An meine früheren Auseinandersetzungen erlaube ich mir noch einige Bemerkungen zu knüpfen. Der § 4 der Vorlage verlangt zur Bildung der Verwaltungsgemeinden von Fall zu Fall einen der A. h. Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers zu unterziehenden Landtagsbeschluß.

Bei der Festhaltung dieser Bedingung wird meines Erachtens nicht viel gewonnen sein, und es wäre die Frage, ob dann in Bälde oder überhaupt ein nennenswerthes Resultat erzielt werden würde. Der natürliche Weg dürfte folgender sein: Im Wege der Gesetzgebung sind allgemeine Grundsätze zu normiren und innerhalb derselben wäre dann zur Bildung der in Rede stehenden Verbände von Gemeinden zu schreiten. Dies hätte jedoch nicht durch ein Gesetz oder durch einen vom Gesetze nur äußerlich formal unterschiedenen zu sanctionirenden Landtagsbeschluß zu geschehen.

Wenn das erreicht werden soll, was erreicht werden will, werden die Constituirungen von solchen Vereinigungen in größerer Anzahl vorkommen müssen; wird hiezu ein Gesetz oder ein analoger Act gefordert, dann würde der h. Landtag mit einer solchen Masse von Details der Vorerhebungen belastet werden, daß er dieselbe kaum zu bewältigen vermöchte.

Zudem wird in den meisten Fällen die Bildung von solchen Vereinigungen eine Forderung der Dringlichkeit sein, und da würde es geschehen, daß die Forderung nach Abhilfe eine dringliche, die Hilfe selbst aber eine verspätete wäre, und zwar, weil die Verspätung durch die seltenere Thätigkeit des legislativen Apparates bedingt und in der Natur der Sache gelegen wäre.

Der legislative Apparat paßt überhaupt nicht für derlei Vorkehrungen, abgesehen davon, daß er seiner eigentlichen Bestimmung entzogen würde. Die Verschiedenartigkeit, die Wandelbarkeit der Verhältnisse der Gemeinden, die bei der Bildung von den in Rede stehenden Vereinigungen in Frage kommen, weist ohne Zweifel auf den administrativen Weg hin; die Vereinigung von Gemeinden zu bestimmten Zwecken der Gemeindeverwaltung trägt das administrative Gepräge an sich, daher hat auch der Sonder-Ausschuß in richtiger Erkenntniß des Charakters

solcher Vereinigungen dieselben auch Verwaltungs-, d. h. Administrativgemeinden genannt.

Hier möchte ich darauf hinweisen, daß der administrative Weg bei der Vereinigung von Gemeinden in unserer Gesetzgebung nichts Neues ist; abgesehen davon, daß der administrative Weg im Gesetzentwurfe in den §§ 3 Alinea 1 und 33 Alinea 2 angewendet werden will, so hat auch die dermalige Gemeindeordnung im § 82 für ganz analoge Fälle den administrativen Weg bereits anerkannt.

Ich weiß zwar, daß man mir sagen wird, daß durch die Beibehaltung des vom Sonder-Ausschuß vorgeschlagenen Modus die Gemeinden mit gewissen Garantien umgeben werden; da möchte ich nun entgegnen, daß der administrative Weg gleichfalls mit hinreichenden Garantien umgeben werden kann. Die Bildung der Verwaltungsgemeinden soll ja nicht der Landesstelle allein überlassen werden. Die Regierung hält vielmehr an dem Grundsatz fest, daß bei Bildung solcher Verbände das einverständliche Vorgehen der Statthalterei und des Landes-Ausschusses zur Bedingung gemacht werde, damit die Interessen der Gemeinden genügende und vollkommen entsprechende Wahrung finden.

Wenn der geehrte Herr Abgeordnete Baron Bischof in der Begründung seines Antrages meint, daß durch die Vorlage die vorhandenen Fehler noch vergrößert werden, so glaube ich nach meinen Erörterungen nicht erst versichern zu müssen, daß ich dieser Anschauung nicht zustimmen kann.

Was den Vertagungsantrag des geehrten Herrn Abgeordneten anbelangt, so frage ich, was bezweckt der Antrag? Die neuerliche Sammlung von Gutachten über die Vorlagen und Alles, was damit verbunden ist, von Seite der Bezirkshauptmannschaften, Bezirksvertretungen und Gemeinden. Ich frage weiter, was erzielt der Antrag? — Daß in das Kaleidoskop von Gutachten und Anträgen, womit der Herr Abgeordnete Baron Bischof die bereits vorhandenen vergleicht, hundert neue Säckelchen hinzukommen. Ob nun hiedurch auch für den Reformen der Gemeindeverwaltung im Kaleidoskope in dem Maße schöne Gestaltungen sich zeigen werden, wie sie sich für den Zeichner so nützlich ergeben, möchte ich bezweifeln. Ich fürchte vielmehr, daß es hier auch geschehen wird, wie beim Kaleidoskope. Die Ueberladung des Kaleidoskops zeigt — wenn die ihm zugeführten Gegenstände auch noch so lichtvoll sind — nur Dunkles, kaum zu Unterscheidendes.

Wenn überhaupt ein neuerlicher Auftrag an den Landes-Ausschuß zu ergehen hätte, müßte er meines Erachtens so formulirt sein, daß er in der nächsten Session nach bestimmten vom hohen Landtage festgestellten Prin-

icipien einen Entwurf über die Gemeindeverwaltung oder über das ganze Gebiet des Selfgovernments zur Vorlage bringe.

Ich komme nun zum Schlusse. Mit Berufung auf meine Ausführungen habe ich Namens der Regierung nur mehr zu erklären, daß sie in Uebereinstimmung mit dem Entwurfe des Sonder-Ausschusses es für nothwendig hält, daß als Zwischenglied zwischen der Drüsgemeinde und der politischen Bezirksbehörde Vereinigungen von Gemeinden zu bestimmen, im Entwurfe näher bezeichneten Zwecken — gleichviel, ob diese Verbände Verwaltungsgemeinden, politische Gemeinden, Gemeinde- oder Amtsbezirke oder wie immer heißen mögen — gebildet, und daß bei Einführung derselben alle von mir erörterten vermeidlichen Schwierigkeiten beseitigt werden.

Wenn die Andeutungen, die ich vorzubringen die Ehre hatte, einige Rücksicht finden, so dürfte die von mir vorgeschlagene Richtung durch die Vorlage des Sonder-Ausschusses ihre Verwirklichung finden.

Dem habe ich nur noch beizufügen, daß die Regierung dem Reformwerke im Gemeindefwesen das größte Gewicht beilegt, und daß sie den hohen Werth der Bestimmung erkennt, wonach ein innigerer Verband hergestellt sein wird zwischen der Executive und den autonomen Körperschaften, weil dadurch das gegenseitige Vertrauen gefördert, die Grundlage des constitutionellen Staatslebens, die Achtung vor dem Gesetze gefestigt und frisches Leben dem Gemeinwesen zufließt zum Besten des Einzelnen, zum Besten der Gemeinden, zum Besten des Landes.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Der Herr Landeshauptmann ist der Erste, der sich in der General-Debatte zum Worte gemeldet; ich ersuche ihn dasselbe zu ergreifen.

Abg. Dr. Moriz v. **Kaiserfeld** (St.-G. Hartberg):

Es ist für mich eine peinliche Situation, daß ich, der ich gewiß das größte Interesse an der gegenwärtigen Regierung nehme und der ich mich aus principieller Uebereinstimmung einen ihrer wärmsten Anhänger nennen kann, in dieser Frage einer von der Anschauung der Regierung, wie sie durch den Herrn Statthalter zum Ausdruck gelangte, abweichender Meinung sein muß. Es ist dieß nicht als Opposition im gewöhnlichen Sinne aufzufassen, es ist eben eine verschiedene Anschauung, und eine Anschauung, die in einer tiefen, durch Jahre getragenen Ueberzeugung wurzelt.

Vor Allem möchte ich ein Mißverständniß richtig stellen, das aus den Worten des Herrn Statthalters hervorklang. Ich sagte nicht, oder glaube wenigstens, nicht gesagt zu haben, daß der den Gemeinden gegenwärtig zustehende Wirkungskreis ein solcher sei, der von allen bestehenden Gemeinden unbedingt erfüllt werden könnte und

an dem vielleicht nichts zu ändern sei. Das war wenigstens meine Meinung nicht, und daß dieß nicht meine Meinung war, ging aus dem Weiteren, womit ich diesen Satz beschränkte, hervor, daß ich nämlich sagte, die Linie der mittleren Leistungsfähigkeit der bestehenden Gemeinden sei bei Weitem nicht in dem Grade überschritten worden, als man wohl allgemein anzunehmen scheint; daß ich weiters hinzufügte, daß der Wirkungskreis der Gemeinden ja nicht durch die Capitel-Aufschriften des § 24, sondern durch die in dieselben hineinpassenden Specialgesetze bestimmt werde; daß diese Specialgesetze die Rollen zu vertheilen haben zwischen der Administration des Staates und der politischen Behörden und jener der Gemeinden, und stillschweigend behielt ich mir im Gedanken vor, daß z. B. gerade der Punkt über die Handhabung der Dienstbotenordnung, vielleicht auch der über die Handhabung der Bau-Polizei ein solcher sein könne, in welchem die dießfälligen Specialgesetze zu ändern wären. Ich fügte weiters hinzu, daß der Wirkungskreis der Gemeinden und die Erfüllung desselben erleichtert werde durch die Einrichtungen, welche Land und Staat getroffen haben, und wies dabei auf die öffentlichen Krankenhäuser, Siechenhäuser, Zwangsarbeits-Anstalten hin und betonte nicht insbesondere die Aufgaben der k. k. Gendarmerie. Alledem füge ich heute noch bei, daß den Gemeinden die Erfüllung ihrer Pflichten erleichtert und diese selbst gesichert werde durch eine bessere Organisation des l. f. politischen Dienstes. Man meint, eine Aenderung der politischen Behörden, ihrer Organisation sei ja gegenwärtig verfrüht, es sei ja erst im Jahre 1868 das Gesetz über ihre Organisation erschienen. Allerdings ist die Organisation erst im Jahre 1869 vorgenommen worden, allein die Voraussetzung, von welcher man ausging, war die, daß den Gemeinden und anderen autonomen Körperschaften ein großer Theil der Agenden zugewiesen sei, welche früher den politischen Behörden zugehört haben, und daß diese Agenden von ihnen besorgt werden können, ohne ihnen ein zu großes Opfer zuzumuthen. Diese Voraussetzung aber, sowie die Hoffnung auf Entlastung der politischen Behörden und die Hoffnung, daß den Gemeinden noch mehr zugewiesen werden könne, hat sich nicht erfüllt. Man meint, es würde eine große Unruhe herbeiführen, wenn man jetzt wieder die politische Organisation ändern würde. An den Grundsätzen der politischen Organisation rüttle ich ja nicht, daß diese aber ungenügend ist, beweist ja die tägliche Erfahrung; Beweis dafür ist aber auch das, was die Regierung thut, denn es ist ja kaum ein Jahr, oder zwei, daß die Bezirkshauptmannschaft Liezen in zwei Bezirke getheilt werden mußte, und in diesem Augenblicke ist man daran, auch die Bezirkshauptmannschaft Cilli zu theilen. Eine Unruhe und Unsicherheit im dienstlichen Verkehre ist

dadurch nicht entstanden, und kann auch nicht entstehen, wenn von Fall zu Fall dem Bedürfnisse Rechnung getragen wird, und von Fall zu Fall solche Aenderungen auch bei andern Bezirkshauptmannschaften vorgenommen werden. (Rufe: Sehr wahr!) Ich bin der Regierung sehr dankbar dafür, daß sie einem erweiterten Aufsichtsrechte der politischen Behörden und einem erweiterten Instanzenzug an dieselben zustimmt; allein sie fügt noch hinzu, daß wenn sie das thut, sie dann fordere, daß die entsprechenden Organe der Zahl nach verringert, der Qualität nach verbessert werden. Ich hingegen fordere, daß die politische Organisation geändert wird, und es wird dann nicht nothwendig sein, daß man deswegen dann zwischen die Gemeinde und die Regierung ein neues Glied einschalte, was nach meiner Ansicht den geraden Gegensatz der Autonomie bilden und nichts anderes sein würde, als eine bequemere Einrichtung für die Regierung und sehr theuer für die Gemeinde. (Bravo! Bravo!)

Ich gehe nun zu dem Gegenstande über, dessen besondere Behandlung ich gestern am Schlusse meiner Rede angekündigt habe. Ich glaube gestern nachgewiesen zu haben, daß der wesentlichste Mangel des Gemeindegesetzes, die Ursache der meisten Klagen über die Unthätigkeit der Gemeinden in der schlechten Aufsicht und im fehlerhaften Recurszuge liegt. Ich habe, — und daß muß ich noch nachtragen, — damit man meine gestrige Aeußerung über die Erfüllbarkeit oder Nichterfüllbarkeit des Wirkungskreises der Gemeinde nicht mißverstehe, daß das Strafrecht, welches der Gemeinde übertragen ist, auch einer der Gründe ist, wodurch das Gemeindegesetz so sehr in Verruf gekommen ist, und ich habe gestern dem hinzugefügt, daß ich für eine Aenderung hierin wäre, wenn ich die Ueberzeugung hätte, daß dieß die Competenz des hohen Hauses nicht überschreitet.

Es wurde vom Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzer Professor Michel ein Mittel zur Abhilfe gezeigt, welches uns großer Schwierigkeiten überheben könnte, und zwar im § 33, wie ihn die Landes-Ausschuß-Vorlage enthält und wie ihn der Gemeinde-Ausschuß verbessert zu haben glaubt. Nur dem muß ich widersprechen, daß die öffentliche Sicherheit in dem Maße Angelegenheit der Gemeinde ist, wie sie die Regierung den Gemeinden gerne zuschieben möchte. Mitzuwirken an der öffentlichen Sicherheit ist Pflicht der Gemeinde, aber für die öffentliche Sicherheit im Großen und Ganzen zu sorgen und die wesentlichsten Einrichtungen hiefür zu treffen, das ist Pflicht der Regierung, denn sie ist die Wahrerin des öffentlichen Friedens, und nicht die Gemeinde. (Beifall.)

Aus den statistischen Daten, die uns mitgetheilt wurden, und die allerdings kein günstiges Bild der Zu-

stände der öffentlichen Sicherheit geben, wenn sie uns auch den Trost gewähren, daß es zu einer anderen Zeit nicht besser war; aus diesen statistischen Daten, sage ich, folgere ich nicht, daß der Grund in der Unthätigkeit der Gemeinden allein liege, ich folgere mehr daraus; ich folgere daraus, daß, wenn wirklich Gesetzlosigkeit und Anarchie die Signatur unserer öffentlichen Zustände wären, die Ursache tiefer liegen müßte. Man hat auch die schlechte Pflichterfüllung der Landgemeinden in anderen Dingen betont, man hat z. B. die Gemeindewege angeführt. Ja, meine Herren, das liegt nicht immer in der Ueberbürdung der Gemeinden durch die Verpflichtungen, welche ihnen die Gemeinde-Ordnung auferlegt, der Grund dessen liegt darin, daß Niemand da war, der die Gemeinde verhalten hätte, ihre Pflicht in Bezug auf die Gemeindewege zu erfüllen. (Rufe: Sehr wahr!) Ich fordere vor Allem: *suum cuique*. Die Gemeinde thue, was ihr zusteht und wozu sie verpflichtet ist, aber auch der Staat thue, wozu er verpflichtet ist; er schiebe nicht auf das Land und die Gemeinden Verpflichtungen, die ihm obliegen, um den Kosten auszuweichen, die sie verursachen, diese Kosten aber in verdoppeltem und verdreifachtem Maße dem Lande oder den Gemeinden aufzubürden. (Rufe: Sehr gut!)

Nun hätte ich geglaubt, nachdem in der Landes-Ausschuß-Vorlage der einzuschlagende Weg vorgezeichnet ist, daß, wenn die Regierung nur einigermaßen entgegenkommend ist, es genügen würde, mit Ruhe das weitere Zusammenwirken der Regierung und der Gemeinden, auf das ich großen Werth lege, abzuwarten. Sollte dieß nicht zum gewünschten Resultate führen, dann glaube ich, würde man zum extremen Schritte der zwangsweisen Zusammenlegung schreiten können. Aber wer sagt uns denn, daß, wenn die von mir angegebenen Voraussetzungen erfüllt werden, wenn die politische Organisation mit den Bedürfnissen der Regierung und mit den Bedürfnissen des öffentlichen Dienstes in ein richtiges Verhältniß gesetzt wird, und wenn die Gemeinden in Bezug auf die Erfüllung ihrer Pflichten mit der Regierung in eine nähere Verbindung gestellt werden, wer sagt uns denn, daß es dann nothwendig sein wird, zwischen die Regierung und der Gemeinde noch ein neues Mittelglied auf Kosten der Gemeinden einzuschieben? (Beifall.)

Meine Herren! In der Gesetzgebung gibt es eine Reihenfolge der Zeit und der Logik. Die Gesetzgebung kann Idealen folgen und kann sich Ideale zum Ziele stellen; sie muß aber vorsichtig genug sein, in der Erreichung dieser Ideale successive vorzuschreiten; sie muß immer dem Ideale zustreben, aber auch immer nur das und so viel thun, als im Augenblicke möglich ist; sie muß sich hüten, ihre Ideale der Gefahr auszusetzen, daß sie

zertrümmert werden an dem Widerstande, den ihnen eine für sie unvorbereitete Bevölkerung entgegenstellt. (Rufe: Sehr gut!) Die Vorlage des Sonder-Ausschusses aber geht weiter, sie bricht den Stab über die bestehende Gemeinde-Ordnung und will das Uebel auf einmal radical curiren. Darnach sollen die Gemeinden gezwungen werden, sich zusammenzulegen und das, was gegenwärtig ihr Wirkungsbereich war, das soll der vereinigten Gemeinde übertragen werden. Gegen diesen Gedanken, ob er nun Fall für Fall auszuführen ist, wie dieß der § 3 in Aussicht nimmt, oder ob er auf Einmal und für alle Gemeinden auszuführen sei, wie mir fast scheint, daß die Resolution a) im Sinne habe, ob diese Zusammenlegung für alle oder nur für polizeiliche Agenden stattzufinden hat, ob dieselbe in Folge Landtagsbeschlusses, ob die Zusammenlegung nur, wie die Ausschußvorlage zuläßt, nur auf Zeit oder auf immer erfolge; ob in Folge eines Landesgesetzes oder in Folge administrativer Verfügung, ich bin gegen diese Idee im gegenwärtigen Zeitpunkte. Ich muß dieß aussprechen, weil dieser Gegenstand meiner Ansicht nach im öffentlichen Leben viel zu wenig beachtet und viel zu wenig besprochen worden ist, als daß Jemand sagen könnte: „Hinter meiner Meinung steht die ganze Bevölkerung.“ Aus diesem Grunde muß ich aber auch die ganze Frage der Zusammenlegung der Gemeinde in ihrem Zusammenhange behandeln.

Nehmen wir an, es wäre durch irgend eine Codification festgesetzt, daß die Gemeinden zwangsweise zusammenzulegen seien, dann fehlt jedes Kriterium für die Beurtheilung der Frage: „Welche Gemeinden sind denn zusammenzulegen? Welche Gemeinden sind denn das, was man lebensunfähig nennt.“ Der § 3, wie ihn der Gemeinde-Ausschuß gefaßt hat, gibt uns ein solches Kriterium nicht an die Hand, denn er sagt einfach: „Gemeinden, welche nicht im Stande sind, die ihnen aus dem ortspolizeilichen und aus dem übertragenen Wirkungsbereich erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen u. s. w.“ Woran dieß zu erkennen sei, welches die Kriterien sind, die dieses Moment erweisen, darüber sagt der § 3 Nichts. Ein Schutz gegen administrative, wie gegen künftige gesetzliche Vergewaltigung kann aber doch nur dann gegeben sein, wenn die Kriterien für die zwangsweise Zusammenlegung und für die gesetzliche Nothwendigkeit derselben im Gesetze selbst gegeben sind. Der Bericht des Ausschusses gibt uns allerdings zwei solche an: „Geringe Einwohnerzahl“, „geringer Besitz“. Nun, meine Herren, diese Bestimmung ist doch etwas zu vag. Welche Seelenzahl muß eine Gemeinde haben, um ihren Wirkungsbereich selbstständig zu üben, um sich vor Zusammenlegung zu bewahren? Ueber welchen Besitz muß sie verfügen können?

In dieser Beziehung ist der Bericht sehr lehrreich, den der niederösterreichische Landes-Ausschuß im Jahre 1872 dem niederösterreichischen Landtage vorgelegt hat mit dem Antrage auf zwangsweise Zusammenlegung aller Gemeinden und der Bildung sogenannter Hauptgemeinden. Wenn Sie mir erlauben, werde ich einen Theil dieses Berichtes vorlesen. (Zustimmung.) Der Bericht des niederösterreichischen Landes-Ausschusses enthält Folgendes: „Es lag sehr nahe, durch gesetzliche Verfügungen ausnahmslos zu bestimmen: „Alle kleinen Gemeinden sind miteinander zu einer Ortsgemeinde zu vereinigen“, wie es das Landesgesetz von Krain vom 2. Jänner 1869 gethan hat, nach welchem kleine Gemeinden zu einer Hauptgemeinde zusammenzulegen sind, deren jede wenigstens 3000 Seelen zählen muß.“ Das Kriterium in Krain ist also 3000 Seelen.

„Minder allgemein und nicht so durchgreifend verfügen einige andere Landtage, die den gleichen Grundsatz ausgesprochen haben. Die gleiche Voraussetzung obiger Gesetze, nämlich die Thatsache, daß unsere kleinen Gemeinden nicht lebensfähig sind, nöthigt auch Niederösterreich zu einem gleichen Schritte. Fixirung der Seelenzahl — fährt der Bericht fort — für eine Gemeinde als politische Einheit, wie es für Krain geschah, paßt nicht für Niederösterreich.“ — Ich glaube, sie paßt überhaupt nicht, — „weil hier wirthschaftliche (Art der Bodencultur, industrieller Beschäftigung) und finanzielle (Höhe des Steuerbetrages) Factoren den Ausschlag geben.“ Wie viele Factoren, die gänzlich incommensurabel sind, sollen da den Ausschlag geben? Für die concrete Zusammenlegung taucht die Frage auf: „Wann ist eine der jetzt bestehenden Gemeinden lebensunfähig?“ Dieß mit einem allgemeinen Satze zu beantworten, ist schwer, ja geradezu unmöglich.

Eine Gemeinde, welche an einem jährlichen Deficite leidet, und dieses durch Veräußerung von Gemeinde-Eigenthum, erhöhte Umlagen, Contrahirung von Schulden decken muß, kann als lebensunfähig bezeichnet werden, d. h. sie muß sich mit einer anderen Gemeinde fusioniren, welche ihr Deficit mit zu tragen hat. „Ob dieses Deficit ein bleibendes, steigendes sei, ob es durch ökonomische Verwaltung, bessere Bewirthschaftung des Gemeinde-Eigenthums beseitigt werden könne, kann nur durch eine specielle Behandlung festgestellt werden, und darum empfiehlt sich, den allgemeinen Grundsatz festzustellen, daß lebensunfähige, d. h. der nöthigen Mittel entbehrende Gemeinden imperativ zusammengelegt werden können; es jedoch der speciellen Behandlung, der Erhebung und Verfügung der administrativen Organe zu überlassen, welche Gemeinden als lebensunfähig mit anderen zu einer Ortsgemeinde zusammenzulegen sind,“ das heißt: Die Lösung des Nöth-

sels, welche der Landes-Ausschuß und der Landtag nicht finden, wird die politische Behörde treffen. Mir scheint, man kann das wohl thun, wird aber dann niemals sagen können, man sei den Gefahren der Willkür entgangen, und am Ende kann man ja Alles: Stat pro ratione voluntas!

Der Landtag war so weise, auf diese Vorschläge nicht einzugehen; dagegen wurde in dieser Session im niederösterreichischen Landtag ein Antrag eingebracht, der fast derselbe ist, wie ihn der Sonder-Ausschuß stellt. In Oberösterreich hat man ein anderes Kriterium gefunden; da heißt es: 6000 fl. Steuer, die sind es, woran man erkennt, ob eine Gemeinde lebensfähig sei oder nicht, und in Krain sagt man: 3000 Seelen sind maßgebend. Gestern haben wir von Jemandem, der Krain genau kennt, sagen hören, daß, seit dieser Grundsatz durchgeführt ist, in Krain das Gemeindegewesen ein musterhaftes sei; ich gratulire dem Lande Krain dazu. (Heiterkeit.) Wenn es aber wahr wäre, daß die Größe der Seelenzahl und die Ausdehnung des Gemeindegebietes die Kriterien zur Beurtheilung wären, ob eine Gemeinde lebensfähig sei oder nicht, dann müßten sich ja größere Gemeinden gegenüber den kleineren Gemeinden in der Handhabung ihres Geschäftskreises sehr vortrefflich abheben. Nun haben wir in Steiermark, abgesehen von allen größeren Städten, und auch von größeren Märkten, 186 Gemeinden, die mehr als 1000, — und 60, die mehr als 2000, einige darunter, die sogar 4000 und 5000 Seelen zählen. Wir haben aber nie gehört, daß es in diesen größeren Gemeinden besser gehe, als in den kleinen; es geht, wie man uns sagt, überall gleich schlecht. (Rufe: Sehr wahr.) Wäre der Grund darin, daß das Gebiet entscheidend, daß die Steuersumme maßgebend, die Seelenzahl entscheidend ist, dann müßte es ja in diesen großen Gemeinden ganz gut gehen. Der Grund für die Erscheinung, daß die Zustände überall dieselben sind, liegt daher nicht in diesen Dingen, er liegt wo anders, und wo er liegt, habe ich gestern auseinander-gesetzt.

Fassen wir nun die Frage der Durchführung eines solchen Principes in's Auge. Wie werden wir bei der Durchführung vorgehen, angenommen, dieses Princip hätte für das ganze Land zu gelten. Die Landkarte wird doch wohl nicht das entscheidende Moment sein. Es würde sich wohl sehr schön auf der Landkarte ausnehmen, wenn Steiermark mit 400 oder 200 Quadraten überzeichnet sein würde, deren jedes einzelne eine bis zwei Quadratmeilen umfaßte; allein, wenn es zur Ausführung kommen sollte, würden sie doch über viele Hindernisse, über Bäche, Berge, Pfarrsgränzen und andere Dinge stolpern; vielleicht soll aber, will man nicht unerträgliche

Verhältnisse schaffen, der Zug gemeinsamer oder sich nicht feindlich gegenüberstehender Interessen entscheidend sein. Von diesem Zuge der Interessen haben aber weder Sie, noch die politischen Behörden, noch sonst Jemand, solange die zwangsweise Vereinigung nicht vollzogen ist, einen Begriff, und Sie können keinen davon haben, weil das Widerstreben der Interessen erst dann an den Tag tritt, wenn die Gemeinden zusammengeschlossen sind. (Sehr wahr!) Solange das nicht der Fall ist, können Sie nicht wissen, ob ihre Interessen homogene und congruente sind, oder ob sie einander und in was? entgegen stehen. Mit der Durchführung dieser Idee schaffen Sie alle Gefahren einer erzwungenen Ehe. Es ist möglich, und es sind Fälle wohl auch denkbar, daß eine solche erzwungene Ehe mit der Zeit auch befriedigende Resultate schafft, dann ist dieß aber nicht das Verdienst derjenigen, die die Ehe erzwungen haben. Viel häufiger aber ist, daß die Resultate einer solchen Ehe unglückliche sind, und dann tragen die Verantwortlichkeit diejenigen dafür, welche sie erzwungen haben. (Zustimmung.) Wenn Sie solche Grundsätze durchführen wollen, würden Sie Gefahr laufen, in den Gemeinden unerträgliche Verhältnisse zu schaffen, Sie würden Gefahr laufen, wie dieß die Erfahrungen aus der Organisation des Jahres 1849 gezeigt haben, daß Zwietracht und Haß in die Gemeinden verpflanzt würde, Sie würden Gefahr laufen, das Gemeindeleben geradezu zu vergiften.

Dem praktischen Staatsmanne, der die Erscheinungen, die um ihn her vorgehen, würdigt und der aus ihnen Schlüsse zu ziehen Neigung hat, dem muß es doch auffallen, daß, obgleich unser Gemeindegesetz den Gemeinden die Vereinigung zugesteht, und obgleich diese Vereinigungen von Gemeinden auf gar keine Hindernisse stoßen würden, wenn sie nur gewünscht würden, daß, sage ich, Gesuche um solche Vereinigungen sehr selten sind; wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht, ist dem Landes-Ausschuße auch nicht Eines zugekommen. Aber auffallend ist die Erscheinung, daß die Trennungsgesuche solcher Gemeinden, welche in Folge des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 zusammengelegt worden sind, sich immer mehr. (Rufe: Sehr wahr!) Und haben Sie nicht selbst die Berechtigung solcher Trennungsgesuche zugegeben? Haben Sie nicht selbst, z. B. bei Tüffer, den Satz ausgesprochen, daß Land und Märkte differente Interessen haben? Wenn aber dieß wahr ist, dann verzichten Sie nur von vornherein auf jede Zusammenlegung; denn mit Ausschließung der Städte und Märkte würden ihnen die Mittelpunkte für Ihre Großgemeinden fehlen, sie würden ihnen nicht einmal Namen geben können.

Nun wird man mir sagen: Du kämpfst ja mit Windmühlen, wir wollen ja keine solche Ortsgemeinden,

in welchen die einzelnen Gemeinden aufhören, Gemeinden zu sein, wir wollen ja nur Verwaltungs-Gemeinden; dennoch war das, was ich sagte, nicht überflüssig, weil gestern doch der Gedanke, solche Ortsgemeinden zu schaffen, in denen die einzelnen Gemeinden die Selbstständigkeit verlieren, aufgetreten ist; es war aber auch darum nicht überflüssig, weil Manches von dem, was für eine solche Gemeindebildung gilt, auch für Verwaltungs-Gemeinden gilt.

Sie wollen Verwaltungs-Gemeinden schaffen, das heißt: Sie wollen bestimmte Complexe von Ortsgemeinden zwingen, sich zur Beforgung des localpolizeilichen und des übertragenen Wirkungskreises zu vereinigen. Was ist aber der Rechtsgrund eines solchen Zwanges?

Sie haben keinen anderen Grund als das Bedürfnis des öffentlichen Dienstes, der öffentlichen Administration. Das ist aber kein Grund, welcher Sie berechtigen würde, einer Gemeinde einen Wirkungskreis wegzunehmen, der nur für sie, nur für ihr Gebiet ein Interesse hat. Sie können einer Gemeinde auferlegen, Etwas auch für öffentliche Interessen zu thun, wenn diese mit ihren übrigen concurriren; aber Sie können eine Gemeinde nicht verhalten, daß sie den Interessen einer anderen Gemeinde diene, Interessen, die nicht unmittelbar die ihrigen sind. Was kümmert denn z. B. die Gemeinde A wie in der Gemeinde B, die von ihr weit entfernt liegt, die Baupolizei gehandhabt wird, ob der Bürgermeister Baucommissionen hält oder nicht; das kümmert Jene, die höher stehen, als die Gemeinde, aber nicht die Gemeinde A.

Was kümmert die Gemeinde A, ob in der Gemeinde B die Bauern verhalten werden, die Kalkgruben zuzudecken, ihre Pfügen einzuzäunen, damit des Bauers junge Nachkommenschaft nicht darin ertrinke, das kümmert die Gemeinde A wohl Nichts, und dennoch wollen Sie aus Bedürfnissen der öffentlichen Administration die Gemeinde A zwingen, daß sie sich für solche Angelegenheiten mit einer anderen zusammenlege.

Und angenommen, die Gemeinde A habe bisher alle ihre Aufgaben erfüllt, sie will sie auch künftig erfüllen; welches Recht haben Sie ihr zu sagen: das genügt uns nicht; B erfüllt sie nicht, und deshalb mußt Du Dich mit ihr vereinen und Deiner Selbstständigkeit Valet sagen?

Durch eine solche Zusammenlegung gelangen Sie zur Nothwendigkeit, für den localpolizeilichen Wirkungskreis, der er, weil er sich nunmehr auf das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt, gar nicht mehr ist, ein eigenes Organ zu schaffen und der Sonder-Ausschuß hat dieß auch im § 4 gethan, gegen den ich keine Einwendung zu erheben hätte, weil derselbe für den Fall der freiwilligen Zusammenlegung seinen Werth behalten könnte.

Es würde sonach eine solche Zusammenlegung die Schaffung eines neuen Vertretungskörpers nach sich ziehen. Ob dieser unmittelbar gewählt wird, ob aus den Gemeinde-Ausschüssen und wie er constituiert wird, das ist gleichgiltig; es kommt einmal ein neuer Vertretungskörper, und der Vertretungskörper haben wir ja ohnehin genug. (Zustimmung.)

Dann bitte ich Sie noch zu bedenken, daß mit dem wachsenden Umfange der Gemeinde nicht nur die Agenden eine höhere, schon mehr das allgemeine Interesse berührende Bedeutung bekommen, daß auch die polizeilichen Geschäfte sich in einer arithmetischen Progression gegenüber einer kleinen Gemeinde mehren müßten.

Auf einen Wirkungskreis von 2 Q.-M. fallen mehr Baucommissionen, es sind mehr Fremde zu überwachen, es sind mehr Dienstboten, mehr Arbeiter, überhaupt ein größerer Geschäftskreis als auf einer Viertel Q.-M., damit wächst aber die Schwierigkeit, die Persönlichkeit zu finden, welche die Geschäfte einer solchen Verwaltungs-Gemeinde selbst zu üben, die Lust, die Zeit, die Befähigung hat; diese Schwierigkeit wächst in einer Verwaltungs-Gemeinde in viel höherem Grade, als in einer kleinen Orts-Gemeinde. (Rufe: Sehr wahr!)

Die Folge davon, daß eine solche Persönlichkeit sich nicht findet, ist die Nothwendigkeit einen geschäftskundigen Beamten anzustellen, und die Resolution C des Ausschusses scheint auch diesen geschäftskundigen Beamten in's Auge gefaßt zu haben. Nun kann meiner Ansicht nach die Regierung ein Gesetz nicht sanctioniren, durch welches die Localpolizei einem Complexe von Gemeinden übertragen wird, wodurch diese Localpolizei selbst eine politische Bedeutung erhält; sie kann das nicht thun, wenn nicht gleichzeitig in dem Gesetze sichergestellt ist, daß der Beruf und die Aufgaben dieser Verwaltungs-Gemeinden mit Gewißheit erfüllt werden; sie ist dieß schuldig dem Interesse des Publikums und im Interesse der höheren Administration, sie ist dieß schuldig aus politischen ebenso wie aus socialen Rücksichten, sie kann nicht, und sollte wenigstens meiner Meinung nach nicht blind eine Institution wie die der Verwaltungs-Gemeinde schaffen, ohne die Garantien für die Folgen zu haben, welche für den Staat und die Gesellschaft dieselbe ungefährlich machen.

Wenn der Resolution C Statt gegeben wird, ist die Möglichkeit allerdings vorhanden, daß im nächsten Jahre ein Gesetz eingebracht wird über die Pflicht, einen geschäftskundigen Beamten anzustellen, über die nothwendigen Qualifikationen desselben und über die seiner Selbstständigkeit zu gewährenden Sicherheiten. Ob das Gesetz Annahme in der gewünschten Form findet, kann bezweifelt werden, und es bestünde die Gefahr, einen Grundsatz heute zum

Gesetze erhoben zu haben, dessen Folgen die Regierung nicht in der Hand hätte. Das Ende der Verwaltungs-Gemeinden wäre so: der staatbestellte Syndikus und der Schattenbürgermeister, und so wären wir glücklich dort angekommen, wo das Gesetz vom 24. April 1859 die Gemeinden hinstellen wollte. Ich sage: Schattenbürgermeister, denn der geschäftskundige Beamte, den Sie anstellen, der mit einer gewissen höheren Qualifikation versehen, dem eine gewisse Sicherheit pragmatisch gegeben sein muß, wenn er nicht, wenn ich so sagen darf, ein vacirender Beamter sein soll (Heiterkeit), wird durch seine Qualifikation, durch seine Befähigung, durch seine Routine und bei dem häufigen Wechsel der Person der Obmännern dieser Verwaltungskörper natürlicher Weise in kurzer Zeit der Meister, und die Gemeinden werden die Diener sein, die diesen ihren Meister dafür noch gut bezahlen. (Heiterkeit.) Vom Selbstgouvernement ist aber dann auch keine Spur mehr! (Rufe: Ganz richtig!) — Und für eine solche Schöpfung möchten Sie den Gemeinden, oder ich sage gleich dem Lande, denn es fiel doch wieder auf das Land zurück, eine Last von 200.000 fl. auferlegen?! Sie haben sich geweigert, einen Grundsatz anzunehmen, weil er hohe Summen kosten würde, die productiv verwendet worden wären, und Sie wollten heute einen Grundsatz annehmen, der Sie zu einer solch unproductiven Ausgabe führt?! (Rufe: Sehr gut!) Ich sage: 200.000 fl., denn ich darf Verwaltungsgebiete mit 2 Q.-M. durchschnittlich annehmen, dann haben Sie aber 200 geschäftskundige Beamten, und Sie werden doch, wenn Sie diesen Verwaltungs-Gemeinden selbst nur den localpolizeilichen Wirkungskreis zuweisen, — aber man denkt doch daran, ihnen auch Schulen und Straßen und die Kirchen-Concurrenz und weiß Gott was noch anzuhängen, — Sie werden, sage ich, doch einem solchen geschäftskundigen Beamten nicht weniger als 600 fl. als Gehalt geben können; dazu kommt noch das Kanzleilocale, das Kanzlei-Pauschale u. s. w., so daß sich die Auslagen einer solchen Verwaltungs-Gemeinde auf 1000 fl. belaufen würden, zumal wenn die Regierung den Verwaltungs-Gemeinden auch noch Geschäfte der öffentlichen Verwaltung, die sie jetzt selbst besorgt, überträgt, wozu sie dann wohl Neigung empfinden würde. Bei alledem wäre aber die Ortsgemeinde nicht entlastet, denn die Ortsgemeinden werden nach wie ehe Bettelbögte, Flurschützen anstellen, Besteller der Aufträge der Verwaltungs-Gemeinden und politischen Behörden u. s. w. haben müssen. Der Gemeindevorsteher wird, wenn er jetzt eine Entlohnung hat, nach wie ehe gleichviel beziehen und gleich beschäftigt sein, und der einzige Unterschied wird nur der sein, daß, ohne die Gemeinden entlastet zu haben, der Gemeindevorsteher die Amtshandlungen, die er jetzt

aus eigener Selbstständigkeit, wenn auch unter der Controlle der Regierung besorgt, vornimmt, dann im Auftrage des gestrengen Herrn geschäftskundigen Beamten der Verwaltungsbehörde vornehmen, und so ebenfalls Diener des selben sein wird. (Rufe: Sehr gut!)

Allein es liegt noch eine andere Gefahr in der Einführung der Verwaltungs-Gemeinden, und die wäre, daß Sie Gefahr laufen, während man eine Vermehrung der politischen Bezirke wünscht, gerade das Gegentheil erzielen; es wäre zu besorgen, daß, wie im Gesetze vom Mai 1868 über die Organisation der politischen Behörden in Aussicht gestellt ist, daß auch noch andere Geschäfte des öffentlichen Interesses auf diese Gemeinden übertragen werden, wenn man dort über geschäftskundige Beamte zu verfügen hat.

Dazu muß ich Sie noch darauf aufmerksam machen, daß die Regierung, wenn sie das öffentliche Interesse und ihre eigene Actionsfreiheit im Auge hat, nicht umhin könnte, auf diese Verwaltungs-Gemeinde und auf diesen geschäftskundigen Beamten einen dominirenden oder wenigstens einen reglementirenden Einfluß zu üben.

Aus all' diesen Gründen glaube ich, daß die Frage heute noch nicht spruchreif ist. Sie ist nicht spruchreif, denn sie ist in diesem h. Hause noch nicht behandelt worden, und im Volke kennt man sie noch gar nicht. Ich fürchte daher, daß, wenn Sie heute einen solchen Beschluß fassen, Sie erst bei der Durchführung aufmerksam werden, daß damit für die Gemeinde sehr lästige Dinge verbunden sind, und daß Sie daher bei der Durchführung auf einen Widerstand stoßen würden, der schwer zu besiegen sein würde.

Ich schließe mich daher dem Antrage des Baron Joseph an, der die Sache, die er heute noch nicht für spruchreif hält, ajournirt, und der beabsichtigt, daß die Sache näher erwogen, daß sie in die Öffentlichkeit, unter das Volk gebracht werde, damit es die ganze Frage, die es so nahe berührt, kennen lerne. Ich glaube, in solchen Fragen kann man die Meinung auch wechseln. Man ist oft von einem Gedanken, der einem plausibel scheint, geblendet, und läßt sich von dem ersten Eindrucke zu einer Anschauung hinreißen. Wenn man diesen Gedanken aber dann praktisch verfolgt, ihn auflöst in alle Consequenzen dann kann man auch einer anderen Meinung werden; und diese Frage ist eine Frage rein praktischer Staatskunst.

Bei allen Verhältnissen des Gemeindelebens, bei Feststellung von Grundsätzen, die in so viele Verhältnisse des Staatslebens tief einschneiden, muß nicht nur das Bedürfnis nach Reform ein allgemein gefühltes sein, sondern es muß der Gesetzgeber auch großen Werth darauf

legen, daß, um nicht einen Ausgriff zu machen, in solchen Fällen auch das Mittel der Abhilfe als das richtige allgemein gefühlt werde. Vor Allem aber soll ein Mittel der Abhilfe von so tief einschneidender Consequenz für die Gemeinden, den Staat und die Gesellschaft allgemein gebilligt werden. Jede Willkür, mag sie Willkür der Gesetzgebung, mag sie Willkür der Administration sein, bleibt schmerzlich für den, der von ihr getroffen wird.

Ich möchte daher wünschen, daß die Regierung zu dieser Frage eine andere Stellung nehme, als gegenwärtig. Vielleicht wird sie es auch, vielleicht wird sie, wenn die Bevölkerung sich mehr über diesen Gegenstand ausgesprochen haben wird, eine andere Stellung einnehmen, denn es kann sich ja nicht für sie darum handeln, einen Gedanken a tout prix durchzuführen; es muß ihr doch vor Allem daran liegen, die Zufriedenheit der Gemeinden sich zu sichern, und es nicht dahin zu treiben, daß dadurch, daß die Länder durch ihre Gesetzgebungen dem Volke nichts als Lasten auf Lasten auferlegen, die Landtage discreditirt werden. (Rufe: Sehr gut! Bravo! Bravo!)

Deßhalb glaube ich auch, daß man für den Vertagungsantrag stimmen kann, und die Behauptung ist nicht richtig, daß, wenn man für den Vertagungsantrag stimmt, man sage: „Ich weiß nicht so und weiß nicht so.“

Mag Jeder heute seine Meinung haben; aber wenn die Bevölkerung sich ausgesprochen haben wird und wenn die Publicistik, die für solche Fragen, leider zu wenig Empfänglichkeit hat, sich derselben bemächtigt und dieselbe erörtert haben wird, dann werden wir im nächsten Jahr eine Richtschnur haben und wissen: „ob so oder so?“

Daher sage ich wohl: dixi, aber nicht: salvavi animam meam.

Wenn Sie wüßten wie ein 13jähriger parlamentarischer Kampf mich ermüdet hat, wie sehr ich den Kampf scheue, Sie würden mir glauben, daß mich in dieser Frage nur eine tiefe Ueberzeugung leiten kann, daß es sich für mich hierbei nur um das Wohl und Wehe der Gemeinden und um das höhere Interesse des Staates und des Landes handeln kann, und daß ich nur deßhalb, weil es mein Wunsch ist, daß auch meine Anschauung über die Sache von der Bevölkerung gekannt werde, lebhaft wünsche, daß Sie den Antrag *3 f c h o c k* annehmen.

Ich thue das nicht aus irgend einem doctrinären Eigensinn, die Frage ist gar keine Frage des Doctrinarismus, so wie sie keine Frage des Liberalismus ist, ich thue dieß, weil ich wünsche, daß Nichts geschehe, was in seiner Durchführung gefährlich werden könnte und weil ich beruhigt sein möchte, denn wenn die allgemeine Ueberzeugung eine andere sein wird, werde ich mit Bernühtigung, wenn auch

nicht überzeugt, für das stimmen, was heute vorgeschlagen wurde. (Lebhafter Beifall.)

Abg. **Wannisch** (St.-G. Bruck): Ich erlaube mir vor Allem eine kleine Excursion auf die letzte in der gestrigen Abend Sitzung gehaltene Rede zu machen. Der geehrte Herr Abgeordnete für die Landgemeinde Leoben hat dem Abgeordneten der benachbarten Stadt Bruck eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Es wäre nicht artig von mir, wenn ich darauf nicht auch eine kleine Antwort geben würde.

Ich muß vor Allem constatiren, daß jenes Bedauern, welchem schon einmal Ausdruck gegeben wurde, daß uns dieser Herr Abgeordnete so viel von seinem Wissen in den Berathungen des Gemeinde-Ausschusses vorenthalten hat, nicht im Geringsten abgeschwächt wurde. Was dieser geehrte Herr Abgeordnete über ein Reformwerk in Gemeinde-Angelegenheiten mit Hinweisung auf die Unterschriften Pairhuber und meines Namens vorgebracht hat, und die Tendenz, in welcher dieß mir gegenüber angewendet wurde, habe ich leider überhört. Es wird sich dieß aber einfach darauf reduciren, daß dieß nichts anderes ist, als ein Privatbestreben, ich möchte sagen, eine Art Versuch ein Reformwerk in Gemeinde-Angelegenheiten zu bringen, welches aber, da es nicht das entsprechende Resultat hatte, von jenen, die sich damit rein privatim beschäftigt hatten, auch nicht weiter veröffentlicht wurde, und insbesondere auch keinen Anlaß gegeben hat, in dieses h. Haus zu kommen. Dieser Versuch documentirt aber wenigstens das Streben derjenigen, die sich damit beschäftigt hatten, in den wichtigsten das Land zunächst berührenden Theile des öffentlichen Lebens im Gemeindefwesen, eine heilbringende Reform einzuführen, und praktische Erfolge nach so langen und lebhaften Kämpfen hervorzubringen. Der praktische Weg, auf den man zum erwünschten Ziele gelangen will, ist eben jener Punkt, bei welchem wir auseinander gehen.

Der Herr Vorredner hat eigentlich in seinen weiten und warmen Auseinandersetzungen zwei Gesichtspunkte hervorgehoben, und als Grund für die Ablehnung der Anträge des Sonder-Ausschusses geltend gemacht: Vor Allem den, daß unter allen Umständen eine Reorganisation in der politischen Verwaltung anzustreben sei, und daß man erst dann Hoffnung habe, die Gemeinden mit diesem verbesserten Verwaltungsorganismus in eine solche Verbindung zu bringen, daß dieselben allen jenen Erfordernissen gerecht zu werden in der Lage sind, die an sie in Ansehung der Sicherheit der Person und des Eigenthums gestellt werden, und daß dieß geschehe mit Vermeidung von neuen Lasten. Dieser Passus wegen Vermeidung von neuen Kosten war es denn auch, welcher einen Beifall hervorgerufen hat; allein ich muß dabei constatiren, daß

nach meiner persönlichen Ueberzeugung hinter diesem Beifalle auch ein politisches Moment versteckt lag, ein Moment, welches vom staatsmännischen Standpunkte aus sicherlich nicht zu übersehen ist, daß man sich nämlich von der Schaffung kräftiger Gemeinde-Organismen fürchtet, da man mit solchen nicht mehr nach Willkür wird schalten und walten können. (Rufe: So ist's!)

Wenn aber der verehrte Herr Abgeordnete erwarten sollte, daß die Regierung von ihrem dermaligen Wirkungskreise zurücktreten, und denselben an die Organe der Gemeinde, oder an andere Zwischenorgane überlassen, und denselben zugleich auch das entsprechende Entgelt für die dadurch verursachten Kosten zuweisen werde, so halte ich das für ein Ideal, welches sich wohl schwerlich verwirklichen wird, denn die Regierung wird, wie schon gestern betont wurde, sich niemals in der Lage befinden, einen Theil von ihrem Staatseinkommen an jene Organe zu überlassen, denen sie nicht unwichtige Geschäfte der politischen Verwaltung überträgt. Das wird ein Ideal bleiben; aber nicht das ist der Standpunkt, auf welchem der Sonder-Ausschuß steht, er steht vielmehr auf dem Standpunkte der anerkannten Noth. Ich müßte bedauern, wenn ich dieser Vorrede etwa den Sinn unterlegen sollte, daß das Bedürfnis nach Verbesserung im Gemeinwesen noch nicht laut genug ausgesprochen wäre, nicht nur die Publicistik hat sich dieser Angelegenheit bemächtigt, sondern auch dieses h. Haus hat in den verschiedenen Sessionen die Nothwendigkeit einer Reform im Gemeinwesen anerkannt, und diese Frage in verschiedenen Variationen des weiten und breiten besprochen. In den Berichten, die der Landes-Ausschuß über seine Thätigkeit dem h. Landtage vorgelegt hat, ist eine zahllose Reihe von Klagen über die Mängel im Gemeinwesen niedergelegt, es wird darin die Unzulänglichkeit des Gesetzes, die Unfähigkeit der Gemeindevertretung und Organismen hervorgehoben, und man sah sich genöthigt, um wenigstens eine theilweise Abhilfe dieser Uebelstände zu schaffen, Concurrenz-Gesetze zu beschließen. So entstanden denn das Kirchenconcurrentz- und das Straßengesetz, das Gesetz über die Armenpflege und andere mehr.

Der Sonder-Ausschuß stand nicht auf dem Standpunkte des Ideals; auf diesem Standpunkte befindet sich vielmehr mein hochgeehrter Herr Vorredner. Es wird lange dauern, und ich weiß überhaupt nicht, ob das Ideal sich verwirklichen wird.

Es ist dabei das für uns bedenkliche Wort „abwarten“ ausgesprochen worden. Meine verehrten Herren! Wir müßten gar lange warten, bis wirklich eine Verbesserung der Gemeindezustände herbeigeführt würde, (Rufe: So ist es!) und ich glaube nicht, daß die Herren, die den Gang

dieser Angelegenheit aufmerksam verfolgt haben, die Reform im Gemeinwesen auf die lange Zeit des Wartens werden verweisen wollen. Wir können und dürfen dieses Wort nicht zu unserer Devise machen, denn wir zögen wohl daraus denselben traurigen Erfolg, den diese Worte: „Wir können warten“ für uns leider schon einmal gebracht hat. Ich für meine Person lebe der Ueberzeugung, die ich draußen auf dem Lande, und nicht in der Landeshauptstadt Graz, die ich aus den täglichen Leben und aus den Aemtern mit denen mich ein ehrenvoller Ruf der Bevölkerung betraut hatte, schöpfen konnte, daß wir nicht warten können. Auch unsere Gegenpartei in diesem h. Hause hat durch jenen Antrag, welcher auf Beseitigung der überhandnehmenden öffentlichen Unsicherheit zielt, diese Situation anerkannt.

Was der Sonder-Ausschuß in Gemeinde-Angelegenheiten in dieser Beziehung beschlossen hat, dazu würde er durch die Nothwendigkeit gedrängt, und wenn er einen Gesegentwurf in der vorliegenden Fassung zur Annahme empfiehlt, so hat er sich dazu nur von dem Beweggrunde leiten lassen, daß er jene Zwangsmethode, die er in das Gesetz aufgenommen hat, für die Ortsgemeinden als schonender ansieht; denn in der Majorität des Sonder-Ausschusses hätte die imperative Zusammenlegung der Gemeinden sicher auch Beifall und Anerkennung gefunden. Alle individuellen Gemeinwesen wären durch eine imperative Zusammenlegung verschwunden, und in die größere Ortsgemeinde ausgegangen, die einzelne dermalige Gemeinde, für welche die betreffenden Gemeinde-Inassen vielleicht in ihrer Mehrheit ein lebhaftes Interesse haben, würden aufhören; allein durch die Schaffung eines solchen Mittelstückes wie es die Verwaltungsgemeinde ist, wird die Empfindlichkeit der einzelnen Gemeinde-Organismen in keiner Weise berührt, und das Selbstbewußtsein derselben nur gehoben.

Was die Auseinandersetzungen, über die Methode der Durchführung anbelangt, die der Sonder-Ausschuß in Vorschlag gebracht hat, so möchte ich mir die Bemerkung erlauben, daß der Sonder-Ausschuß von dem Gesichtspunkte ausgegangen ist, es seien nähere Detailbestimmungen oder Kriterien nicht aufzustellen, weil man nicht weiß wo dieselben abzuschließen wären. Nicht die Bevölkerungs, zahl allein, nicht die Steuerkraft des betreffenden Gemeinde-Organismus, kann für sich allein ein solches Kriterium bilden, den es können noch viele andere Factoren zusammen treffen, welche die Lebensfähigkeit oder Lebensunfähigkeit einer Gemeinde darzuthun geeignet sind. Die Kriterien sind, wie schon ein allverehrter Vorredner gesagt hat, zu vielseitig, als daß man sie erschöpfen könnte, und es wäre meines Erachtens ein Fehler, sich in die Aufzählung solcher

Kriterien einzulassen, wenn man von vorneherein die Gewißheit hat, eine nur unvollständige Aufzählung vornehmen zu können. Man muß dieß eben den maßgebenden Einflüssen überlassen, welche angeben, ob und welche Gemeinden zusammen gelegt werden müssen, damit sie in ihrem erweiterten Gebiete, sowohl die persönlichen als auch die materiellen Mittel aufbringen können, um ihren Verpflichtungen gerecht zu werden. Diese Umstände von Fall zu Fall zu erheben, ist Sache der Commissionen unter Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse. Der h. Landtag wird, wenn die Resultate der Erhebungen des Landes-Ausschusses und der Regierung denselben vorgelegt werden, im concreten Falle klar werden, ob es nothwendig sei, daß man mehrere Gemeinden zusammenlege, und welche Gemeinden zu vereinigen wäre, um die Mittel zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufzubringen.

Man hat auch des Nachbarlandes Krain Erwähnung gethan. Wenn wie ausdrücklich versichert wurde, daß die Bildung größerer Gemeinden in Krain in Wirklichkeit einen befriedigenden Zustand im Gemeinwesen herbeigeführt hat — ganz Vollkommenes gibt es ja in unserem Leben nichts — dann beneide ich unsere Nachbarland, und beglückwünsche es darob aufrichtig.

Ich möchte mir auch noch die Bemerkung erlauben, daß ein Vorredner doch etwas zu weit gegangen ist, als er die Zustände in den Gemeinden geschildert hat. Es geht allerdings in vielen Gemeinden recht schlecht zu, daß es aber in allen Gemeinden schlecht gehe, muß ich feierlichst in Abrede stellen. Eine solche Klage, daß es gar keine Gemeinde gibt, die ihrer Aufgabe gerecht würde, ist jedenfalls nicht begründet.

Wenn es richtig wäre, daß wir warten müßten, bis wir aus dem Experimente erfahren, daß es nichts taue, so wäre das wahrhaftig ein sehr trauriges Moment. Jedes Bedürfnis im menschlichen Leben bildet sich ungesehen, indem es von den Mitlebenden empfunden wird. Um dasselbe aber zu befriedigen, wartet man nicht erst auf ein Experiment, sondern sobald sich die Zeitgenossen von der Existenz und Unabweislichkeit eines Bedürfnisses überzeugt haben, streben sie auch dahin, es zu befriedigen, und wer dem nachstrebt, der hat gethan, was man von einem redlichen und aufrichtigen Willen verlangen soll.

Die widerstrebenden Interessen, die gerade im Gemeinwesen vielseitig auftreten, brauche ich wohl nicht erst vorzuführen; sie sind ja in diesem hohen Hause schon vielfältig anatomisirt worden.

Man hat darauf hingewiesen, daß es gewiß eine höchst auffallende Erscheinung sei, daß Trennungsbestrebungen an den hohen Landtag in so großer Zahl herangetreten sind, während andererseits nur äußerst wenig Ge-

suche um Vereinigung mehrerer Gemeinden vorgelegt wurden, Meine Herren! Gerade diese Gelüste der Gemeinden nach Trennung, die wesentlich noch dadurch gestärkt wurden, daß man auf die Trennung von Gemeindeorganismen so leicht eingeht, sollen ein Bestimmungsgrund sein, die Vorlage des Sonder-Ausschusses anzunehmen; denn, wenn einmal diese Zwischengemeinden geschaffen sind, dann ist es ziemlich gleichgiltig, ob man die dormalen bestehenden Ortsgemeinden in ihre einzelnen Atome auflöst oder nicht, weil der Wirkungskreis, der diesen kleinen Atomen bleibt, ein derartiger ist, den dieselben auch wirklich erfüllen können.

Alles, was man über die daraus erwachsenden Mehrauslagen vorgebracht hat, ist nach meiner persönlichen Ueberzeugung im hohen Maße, über die Grenze hinausgegriffen. Es wird wohl kein großer Aufwand erforderlich sein, um die Angelegenheiten der Vermögensverwaltung zu besorgen, weil das Gemeindevermögen in den wenigsten Gemeinden ausgedehnte Realitäten umfaßt, sondern meist nur in Umlagen besteht. Die Verwaltungs-Auslagen werden sich daher auch für größere Gruppen von Gemeinden nur äußerst unbedeutend erhöhen. Die vereinigten Gemeinden werden demnach ihren Aufgaben gerecht werden können, ohne zu diesem Zwecke sich neue Lasten aufzubürden.

Wenn ferner nach dem Rechtsgrunde gefragt worden ist, in Folge dessen auf eine zwangsweise Zusammenlegung der bestehenden Gemeinde-Organismen angetragen wird, dann muß ich gestehen, daß ich von den Anschauungen mehrerer Vorredner entschieden abweiche. Ich finde den Rechtsgrund dazu nicht im Privatrecht, sondern im öffentlichen Recht. Damit ein Gemeinwesen existire, müssen gewisse Voraussetzungen eingetreten sein und die Bedingungen der Existenz gegeben werden. Da jedes Individuum das Recht hat zu bestehen, so müssen, wenn dasselbe unter den gegebenen Bedingungen nicht bestehen kann, eben andere Bedingungen geschaffen werden. Darin liegt der Rechtsgrund für eine zwangsweise Vereinigung von Gemeinden.

Ich gestehe ebenfalls zu, daß es ein Uebelstand sei, wenn so viele Vertretungskörper existiren, weil hiedurch vielfältige Wahlen nothwendig werden, welche die Zeit der Landbevölkerung zu sehr in Anspruch nehmen. Dazu kommt noch, daß dadurch in vielen und zwar einflußreichen Persönlichkeiten eine gewisse Abneigung gegen das System hervorgerufen wird. Ich glaube aber, daß diese vielen Vertretungskörper ihr Ende finden werden, wenn ein Gemeinde-Organismus geschaffen wird, in welchem dieselben, wie schon gestern ganz richtig bemerkt wurde, leicht concentrirt werden können. Für solche Gemeinde-Organismen wird man aber auch die geeigneten Persönlichkeiten und vielleicht in größerer Zahl finden, die sich gerne den Verwaltungs-

geschäften eines solchen Vertretungskörpers widmen, da sie von der Ueberzeugung getragen sind, im Interesse der Gemeindegengenossen aus eigenem Antriebe Gutes zu leisten.

Die Besorgnisse, die mein verehrter Herr Vorredner bezüglich des Beamtenthums und der Syndikane gehegt hat und die Gespensterfurcht von dem Schattenbürgermeister theile ich nicht. Die Zeit ist schon vorüber, wo die sogenannte Syndikatenwirthschaft der Hauptfactor gewesen ist, von welchem sich das ganze Gemeindegewesen leiten und gängeln ließ. Der Schattenbürgermeister existirt jetzt schon, obwohl neben ihn keine angestellten Individuen existiren, weil einen nicht selbstständigen im öffentlichen Leben nicht versierten Gemeindevorsteher einflußreiche Persönlichkeiten vielleicht zu höchst persönlichen oder zu Parteizwecken thatsächlich benützen und mißbrauchen können. Der Schattenbürgermeister wird aber mehr und mehr verschwinden, weil mehrere Persönlichkeiten sich mit dem öffentlichen Leben immer mehr vertraut machen und den Drang in sich fühlen werden, ihr Selbstbestimmungsrecht — ich will den beliebten Ausdruck Autonomie nicht gebrauchen — auszuüben. Der Schattenbürgermeister wird, je weiter sich das öffentliche Leben in den Gemeinden entwickeln wird, immer mehr unmöglich werden.

Allerdings sind damit Kosten verbunden, die Autonomie kostet eben Geld, und wir können und wollen die Autonomie nicht wegdecretiren. Es hat meines Wissens kein einziger Redner gegen die Autonomie gesprochen.

Ob die Zusammenlegung der Gemeinden eine zwangsweise oder freiwillige sein wird, muß durch die Vorerhebungen festgestellt werden. Die Kriterien für die Zusammenlegung von Gemeinden müssen daher nicht bloß bei der zwangsweisen, sondern auch bei der nach dem § 3 der Ausschuß-Vorlage enthaltenen freiwilligen Vereinigung mehreren Gemeinden von Fall zu Fall festgestellt werden, damit man die Ueberzeugung habe, daß der neugebildete Organismus in der Lage ist, die Pflichten seines Wirkungskreises zu erfüllen.

Wenn der Landes-Ausschuß diese Vorlage doch gebracht hat, so muß er wohl alle Bedenken, welche von Seite des letzten Redners gegen die Vorlage desselben ausgesprochen wurden, auch vernommen haben. Dieselben dürften aber von der Majorität des Landes-Ausschusses für nicht bedeutend genug befunden worden sein, um sie in der Vorlage zu berücksichtigen; denn sonst könnte ich es mir nicht erklären, daß die Vorlage eingebracht werden konnte, wenn der Landes-Ausschuß denselben Standpunkt eingenommen hätte, welchen sein hochverehrter Vorsitzender der Vorlage gegenüber eingenommen hat.

Ich wiederhole daher nochmals, daß der Sonder-Ausschuß nicht den Standpunkt des Ideals, sondern jenen

der Nothlage eingenommen hat, da er die Mittel zur Beseitigung und Abschaffung der jetzt im Gemeindegewesen vorkommenden Uebelstände, namentlich in Betreff der Sicherheit der Person und des Eigenthums, aufrichtig gewollt hat. Das beste Mittel dazu aber liegt in einer zweckentsprechenden Reform des Gemeindegewesens, weil eben die Gemeinde zunächst berufen ist, sich selbst zu schützen. Jedes Gemeindegemitglied ist berechtigt, von der Gemeinde den möglichst ausgiebigen und nachhaltigen Schutz für seine Person und für sein Eigenthum zu fordern.

Nun, meine Herren, wird es von Ihrem Votum abhängen, ob Sie schon in der nächsten Zeit ein Organ schaffen wollen, welches, wenn es auch nicht an sich das vollkommenste ist, dennoch den fühlbar gewordenen Uebelständen abzuheilen in der Lage ist, oder ob Sie das auf eine spätere — lange Zeit hinauschieben wollen; zumal wenn Sie dem unseligen Wahlsprüche des „Wartens“ folgen, bis nämlich die politische Organisation mit dem Grundsatz der Ueberlassung einer entsprechenden Quote von den Staats-Einnahmen an die Gemeinden durchgeführt sein wird. Damit empfehle ich Ihnen die Anträge des Sonder-Ausschusses zur Annahme.

Abg. Graf **Rottulinsky** (S.-G.-B.): Erlauben Sie mir, meine Herren, nur wenige Worte zur Rechtfertigung meiner Abstimmung. Ich werde für die Vertagung stimmen, und zwar für die einfache Vertagung. Ich kann nicht für alle jene Anträge stimmen, die etwas positives anstreben, ich kann aber auch nicht für den Antrag des Herrn Abg. Baron **Schoß** stimmen, insofern es auf ein Quasi-Referendum hinausgeht, denn ich erwarte mir davon keine günstigen Ergebnisse, eingedenk des Sprichwortes: „Wer viel fragt, geht viel irre.“ Man wird eine Menge verschiedener Meinungen erhalten und daraus nicht klüger werden. Dazu kommt noch, daß meine Meinung über die in Verhandlung stehende Angelegenheit fest steht. Ich kann nicht stimmen für den Antrag des Landes-Ausschusses, weil ich glaube, daß damit gar nichts oder nur sehr wenig erreicht wird; ich kann nicht stimmen für den Antrag des Sonder-Ausschusses, weil er mir nicht weitgehend genug und ungenügend erscheint, das Volle und Ganze zu erreichen, was erreicht werden will, und überdies, weil er den bestehenden Organismus noch complicirter macht, indem er ein neues Zwischenorgan in das Gemeindegewesen einfügt. Ich könnte nur stimmen für einen Antrag, der demjenigen gleich ist, welchen der h. Landtag bereits im October des Jahres 1869 zum Beschlusse erhoben hat, nämlich in Betreff der imperativen Zusammenlegung von Gemeinden unter den durch den damaligen Landtagsbeschuß festgestellten Bedingungen. Ich werde aber heute einen solchen Antrag nicht stellen, weil ich nicht glaube,

daß er die Majorität in diesem h. Hause erlangen würde.

Ich werde daher nur für die Vertagung stimmen, indem ich mich der Hoffnung hingebe, daß jene Anschauung, die ich heute habe, sowie im Jahre 1869, und welche damals sogar die der Majorität dieses h. Hauses war, sich Bahn brechen und zur Ausführung gelangen werde. Ich halte es für ein minderes Uebel, das dermalige ungenügende Gemeindegesetz länger bestehen zu lassen, um endlich zu einem vollkommenen und ausreichenden zu gelangen. (Bravo! Bravo!)

Ich erlaube mir daher an das h. Präsidium die Bitte zu richten, über den Antrag des Herrn Abg. Schoß eine getrennte Abstimmung vorzunehmen, damit ich in der Lage bin, meiner Ueberzeugung einen entsprechenden Ausdruck zu geben. (Zustimmung.)

Abg. Graf **Platz** (L.-G. Radkersburg): Ich habe mir das Wort erbeten, nicht um nach den vielen schönen Anträgen noch einen Antrag zu stellen, sondern um im Namen meiner Wähler die Bitte vorzubringen, der h. Landtag wolle dasjenige Project einer neuen Gemeinde-Ordnung genehmigen, welches einerseits den Gemeinde-Vorstehern einen Geschäftskreis zuweist, den sie zu erfüllen im Stande sind und andererseits den Steuerträgern nur solche Lasten auferlegt, die sie tragen können.

Zu diesem letzten Punkte erlaube ich mir einen kleinen Beisatz zu machen und dem h. Hause jene Worte zu citiren, welche die Kaiserin Katharina II. von Rußland gesprochen hat, als ihr Finanzminister mit neuen Vorschlägen und mit neuen Steuererhöhungen gekommen ist. Die Kaiserin soll nämlich gesagt haben: „Sie, Herr Finanzminister, haben es leicht, denn Sie schreiben auf gewöhnlichem Papier; ich aber muß schreiben auf der Haut meiner Unterthanen.“ (Rufe: Sehr gut!)

Abg. **Allinger** (L.-G. Hartberg): Es ist hier der Wunsch ausgesprochen worden, Anschauungen zum Ausdrucke gelangen zu lassen, die von verschiedenen Seiten des Landes in der uns beschäftigenden Frage vorherrschend seien. In dieser Hinsicht habe ich mir das Wort erbeten, um dießfalls auch die Wünsche meiner Mandanten in Betracht ziehen zu lassen.

Ich schließe mich im Voraus den Ansichten des verehrten Herrn Landeshauptmannes an. Was ich in dieser Frage sagen wollte, ist mir zum großen Theile und zwar wie ich nicht bedauere, von beredterem Munde weggenommen worden. Eines aber möchte ich mir noch beizufügen erlauben.

Es ist so oft hervorgehoben und so stark betont worden die Lebensunfähigkeit der Gemeinden. Als Grund dafür wird angegeben der Mangel an geistiger und materieller Kraft und als Mittel zur Beseitigung wird im vorliegenden Gesetzentwurfe die Vertretungsgemeinde vorzuschlagen.

Es wird darin nämlich gesagt, die Vertretungsgemeinde habe aus den Gemeindevorstehern, beziehungsweise aus Ausschußmitgliedern dieser zusammengelegten Gemeinden zu bestehen. Dabei kann ich mir aber Eines nicht vereinbaren: die einzelnen Gemeinden sollen zusammengelegt werden, weil sie wegen Mangel an geistiger Kraft lebensunfähig sind; die Zusammenlegung aber, die nichts anderes ist, als die Summe aller dieser ungeistigen Kräfte, soll das ganze Uebel beseitigen? (Heiterkeit.) Das ist für mich ein ganz neuer Satz, daß eine Summe positiv sein soll, wenn die Abtheilungen durchaus negative sind. (Rufe: Sehr gut! Heiterkeit.)

Es wird auch in einem solchen Verwaltungsrathe noch mancher Nebel herrschen. Zur Beseitigung dieses Nebels — denn im Nebel läßt sich nicht gut arbeiten — wird nun ein Licht gefordert und zwar wie jetzt schon im vorliegenden Gesetzentwurfe im Zwielichte uns hingestellt wird, die Systemisirung eines Beamten. Ich möchte mir bei diesem Anlasse erlauben, die Situation einer solchen Gemeinderaths-Sitzung zu vergegenwärtigen. Da kommen sie alle zusammen, diese ungeistigen Kräfte und sitzen an der Tafelrunde, vereint zum Weisheitsbunde; obenan natürlich das Factotum, der Beamte. Dieser wird Alles vortragen und herrichten, er wird sozusagen der Hauptkoch sein und die einzelnen Piecen vorlegen.

Es ist schon gesagt worden, daß auf diese Weise die so sehr gewünschte Heranziehung der Gemeinden zum öffentlichen Leben wohl nicht bezweckt werden kann; denn wo lediglich ein Mechanismus geschaffen wird, wo nur ungeistige Potenzen zusammensitzen, die sich bloß nach dem Vortrage des Beamten zu richten haben, da werden die Gemeinde-Vorsteher und Ausschußmitglieder nur Pagoden-Dienste verrichten können. (Rufe: Sehr richtig! Heiterkeit.)

Ich muß mich auch dagegen verwahren, es werde — wie von einem Redner betont wurde — von jener Partei, der auch ich angehöre, aus dem Grunde eine ablehnende Haltung gegen die Bildung von größeren Gemeinde-Organismen beobachtet, weil man sich dagegen aus politischen Gründen wehren müsse, indem man nur kleine Gemeinden wünschen könne, um in solchen nach Belieben schalten und walten zu können. Dagegen muß ich protestiren und könnte sogar den Stiel umkehren und sagen: Eben weil die Herren der anderen Partei auf die Schaffung von größeren Gemeinden so veressen sind, so scheint mir darin das Motiv zu liegen, es dürfte eben nur aus politischen Rücksichten auf die Creirung größerer Gemeinden ein solches Hauptgewicht gelegt werden.

Im Motivenberichte wird bemerkt, eine große Menge von Gemeinden sei lebensunfähig. Auch dieses Wort erregte in mir gerechte Bedenken und Zweifel. Wie viele Gemeinden

sind denn lebensunfähig? Ich möchte es doch auch wissen, welche Gemeinden in Steiermark lebensunfähig sind?

Auch der Vorgang, den der vorliegende Gesetzesentwurf in dieser Hinsicht zur Beseitigung der Uebelstände im Gemeinwesen vorschlägt, scheint mir ganz appart zu sein. Sonst war es Usus, vorerst Enquêtes zu veranstalten und auf Grund der eingehendsten Erhebungen wurden sodann Gesetzesvorschläge gemacht.

Der vorliegende Entwurf einer Gemeinde-Ordnung will aber den umgekehrten Weg einschlagen. Das Gesetz soll zuerst beschlossen werden und auf Grundlage desselben sollen erst Enquêtes veranstaltet und die Frage gelöst werden, welche und wie viele der sogenannten lebensunfähigen Gemeinden zusammenzulegen zu wären. Bevor ich mein Votum für ein solches Gesetz abgeben kann, möchte ich mir doch vorher die innere Versicherung geschaffen haben, ob unter diesen vielen Gemeinden wohl alle verstanden seien, die wirklich lebensunfähig sind. Denn wenn es einzig und allein von den Administrativ-Behörden abhängt, solche größere Gemeinden zu schaffen, so müssen wir doch klar und deutlich angeben, welches die Erfordernisse sein sollen, um zur Zusammenlegung zu schreiten.

Die Differenzen darüber, welche Gemeinden lebensfähig, und welche lebensunfähig sind, gehen ja weit auseinander. Was die Lebensunfähigkeit betrifft, so gibt es Gemeinden, bei denen man seit Jahren bestrebt ist, denselben das Lebenslicht auszulöschen durch Beibringung von Pillen und Pulvern in der Gestalt von Gesetzes-Novellen. (Heiterkeit.)

Ich glaube, daß denn doch noch in denselben eine Lebenskraft vorhanden sein muß, weil sie ungeachtet aller dieser Gesetzes-Pillen noch dieselbe Lebenskraft äußern, wie früher.

Ich halte demgemäß eine vorausgehende Enquête, welche die geeigneten Vorschläge über die Reorganisierung und Reformirung des Gemeinwesens erstatten möge, für sehr wünschenswerth.

Ich möchte mir bei dieser Gelegenheit erlauben, auch ein praktisches Beispiel bekannt zu geben. Wir sind drei Gemeinden in einem Pfarrsprengel bekannt, die, weil die an ihnen haftenden Lasten schwer sind, die Frage der Zusammenlegung dieser Gemeinden ventilirt haben, aber zu keinem Resultate führten.

Ich bitte aber wohl zu bedenken, daß der bauerliche Grundbesitzer auch seinen Ehrgeiz hat und zwar gerade in Bezug auf seine Gemeinde. Keine Gemeinde will den Schein auf sich laden, den ersten Schritt zur Zusammenlegung gethan zu haben, weil es dann hieße, diese oder jene Gemeinde sei zu schwach und armselig, sie könne die Lasten nicht mehr tragen.

Meine Herren! Dieser Ansicht bin ich sehr häufig begegnet und darin finde ich auch den Grund, daß früher eine Enquête der Gemeinden nach dem Antrage des Abgeordneten Baron Jschok veranstaltet werde, denn wenn sie den Grund und die Motive erfahren, warum sie zusammengelegt werden sollen, so finde ich denn doch, daß dieß nicht ohne Erfolg und zwar nicht ohne günstigen Erfolg für die Gemeinden selbst sein könne.

Gegen die zwangsweise Vereinigung von Gemeinden müßte ich mich im Voraus aussprechen. Zwang thut nirgends gut. Der Bauer will sich nicht zwingen lassen. Der Zwang in dieser Hinsicht würde eine Abneigung hervorbringen und das wäre gerade das allergrößte Hinderniß den Bauer oder die Gemeinde für das politische Leben heranzuziehen. Wenn es schon durchaus und absolut nothwendig wäre, größere Gemeinden zu schaffen, dann wäre ich wohl auch dafür, daß dieser große Verwaltungs-Apparat wenigstens vereinfacht würde. Wollte man in den bestehenden Verwaltungsrath ein neues Rad einfügen, so wird — da bekanntlich jedes Rad bei seiner Umdrehung eine Reibung verursacht und die Reibung nichts anderes ist als ein Hinderniß — durch das neu eingefegte Rad keine Verringerung der bisherigen Hemmnisse, sondern sogar eine Vergrößerung derselben eintreten.

Es wurde von einem Redner hervorgehoben, daß sich häufig Persönlichkeiten finden würden, welche diesem Amt unentgeltlich vorstehen würden. Das kann wohl hie und da möglich sein, ich kenne nicht alle Verhältnisse des Landes. Aber ich nehme den Fall an, eine Gemeinde-Vertretung mehrerer zu einer Gemeinde zusammengelegten Gemeinden wird neu gewählt. Keines von den Mitgliedern noch auch der Gemeinde-Vorsteher ist jemals in einem Gemeinde-Ausschusse thätig gewesen. Wo sind dann solche Persönlichkeiten vorhanden und wie wird dann die ganze Angelegenheit vorwärts gebracht? Nur durch den „Schattenbürgermeister“, über den so viel gesprochen worden ist; er wird und kann nie verschwinden. Wer die Verhältnisse einer Landgemeinde kennt, muß gestehen, daß gerade die Vermehrung des Verwaltungs-Apparates das Haupthinderniß für die Schaffung von größeren zusammengelegten Gemeinden ist, und die Abhängigkeit vom Gemeindebeamten, weil ja der Beamte doch auch sich die Selbstständigkeit bewahren will. Die neueste Erfahrung bei den Wahlen, die für die Bezirks-Vertretungen oder Gemeinde-Vertretungen vorgenommen wurden, hat gelehrt, daß eine Zunahme des Interesses am öffentlichen Leben stattgefunden habe, die, wenn man wieder einen neuen Apparat schafft, wodurch dieser Lebensnerv der Landgemeinden ganz unterbunden wird, dieses Interesse nicht steigern wird.

In dem vorliegenden, zum Beschlusse erhobenen Gesetzentwurfe kann ich daher nicht ein solches Mittel zur Beseitigung der Uebelstände im Gemeindewesen erblicken, dem ich meine Zustimmung geben könnte. Ich appellire nicht an das Herz der Herren Abgeordneten, denn wo an das Herz appellirt wird, scheint es mir, als wenn es im Kopfe nicht gar so leicht wäre, wie es sein sollte — ich glaube vielmehr jeder aus unserer Mitte wird wissen, was den Landgemeinden frommen dürfte und jeder dürfte sich wohl schon die Ueberzeugung verschafft haben, wofür er stimmen werde. Ich gebe meine Meinung dahin ab, daß ich für den Antrag des Herrn Abgeordneten Baron Jschöck stimmen werde.

Abg. Freiherr v. **Gudenus** (L. G. Weiz): Ich werde die Geduld des hohen Hauses nicht lange in Anspruch nehmen, denn ich glaube wir sind Alle darüber einig, daß nach dem gegenwärtig in Wirksamkeit stehenden Gemeinde-Gesetze der Wirkungskreis der Ortsgemeinde ein zu weiter ist. Die Mittel zur Abhilfe sind zweierlei: Entweder muß der Wirkungskreis der Gemeinde beschränkt werden, so daß er den Gemeinden, wie sie jetzt bestehen, entspricht, oder es muß die Gemeinde auf eine solche Weise ausgedehnt und erweitert werden, daß sie jenen Verpflichtungen, die ihr durch das neu zu beschließende Gesetz auferlegt würden, gerecht werden könne.

In dieser Hinsicht ist es mir nicht schwer, mich zu entscheiden, da ich glaube, daß es nothwendig sei den bestehenden Verhältnissen Rechnung tragend, den Wirkungskreis der Gemeinde anzupassen, nicht aber umgekehrt die Gemeinde auf künstliche Weise oder vielleicht sogar zwangsweise derart auszudehnen, daß sie ihren Wirkungskreis ausfüllen könnte.

Die Uebelstände im Gemeindewesen sind schon bei verschiedenen Gelegenheiten hervorgehoben und anerkannt worden, und da dieselben sehr dringender Natur sind, so könnte ich mich damit nicht einverstanden erklären, daß auf eine weitere Verschleppung, vielleicht auf Jahre hinaus, eingegangen werde. Ich kann mich deshalb nicht für den Antrag des Herrn Abgeordneten Baron Jschöck erklären.

In der gestrigen Debatte hat ein Redner hervorgehoben, die Noth sei drückend und die Landbevölkerung schreie nach Brot, wir aber mögen uns hüten, ihr statt des Brotes einen Stein zu reichen. Ich bin auch dieser Ansicht und möchte ihr selbst dann nicht einen Stein reichen, wenn dieser Stein der Stein der Weisen wäre. (Heiterkeit.) Ich kann mich in dieser Beziehung auch nicht den Auseinandersetzungen, die uns gestern ein Mitglied des Landes-Ausschusses zum Besten gegeben hat, anschließen, indem er die sogenannte Ratheder-Weisheit in Schutz nahm. Ich bin nämlich der Ueberzeugung, daß wir auf

der bestehenden Basis fortbauen, nicht aber wieder eine neue Basis schaffen sollten.

Man hat so oft das Thema von der Lebensunfähigkeit der Gemeinden behandelt. Meiner Ansicht nach ist dieser Ausdruck nicht richtig. Nicht die Lebensfähigkeit der Gemeinden ist die Frage, sondern ich möchte sagen, die Tragfähigkeit. Man hat den Gemeinden Geschäfte aufgebürdet, die ihre Kräfte weit übersteigen. Daß die Gemeinden lebensfähig sind, ist ja dadurch hinlänglich bewiesen, daß sie schon eine ziemlich lange Reihe von Jahren bestehen.

Ich will heute, da dieß schon von mehreren beredten Vorrednern ausgeführt wurde, nicht darauf zurückkommen, daß eine zwangsweise Zusammenlegung der Gemeinden sehr zu bedauern wäre, und beschränke mich daher darauf, zu erklären, daß ich mich in dieser Beziehung vollständig den beredten Auseinandersetzungen unseres verehrten Landeshauptmannes anschließe.

Ich möchte mich noch gegen jenen Antrag des Herrn Abgeordneten Baron Jschöck aussprechen, wonach die heute in Verhandlung stehenden Gesetzesvorlagen über das Gemeindewesen an die Bezirksvertretungen zur Begutachtung hinausgegeben werden sollen. Nach dem bestehenden Wahlgesetze ist ja bekanntlich die Zusammensetzung der Bezirksvertretungen eine solche, daß darin das Landvolk, das bäuerliche Element, nur in sehr geringem Maße zum Einflusse gelangt.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Da kein Herr Redner mehr vorgemerkt ist, so bin ich in der Lage, die Generaldebatte für geschlossen zu erklären. Es wurden bloß von den Herren Abgeordneten Freiherrn v. Jschöck ein Antrag in zwei Abtheilungen und vom Herrn Abgeordneten **Herman** zwei Anträge eingebracht.

Ich ertheile nun dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort und werde dann geschäftsordnungsmäßig über die eingebrachten Anträge die Unterstützungsfrage stellen und dann die Reihenfolge bestimmen, in welcher die gehörig unterstützten Anträge zur Abstimmung kommen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Seidl:** Den Kampf gegen die uns vorliegende Ausschußvorlage eröffnete der geehrte Herr Abgeordnete Freiherr v. Jschöck mit einer sehr gelehrten Vorlesung, in der ich aber nicht viel Praktisches gefunden habe, denn sie gipfelt in einem Vertagungsantrage, der in dieser Angelegenheit in diesem hohen Hause kein neuer ist. Von Jahr zu Jahr wurden Mittel und Wege gefunden, um Etwas, was nicht² beschlossen werden sollte, sei es durch einen Vertagungsantrag, sei es auf andere Weise, nicht zum Beschlusse kommen zu lassen.

Freiherr v. Bschöck spricht in den vielen Bildern, die er in seiner fein gedrehtesten Rede vorbrachte, von den vielen Recepten, die für den Kranken verschrieben werden, und er hat Recht. Der Kranke ist das Volk, die Recepte sind Sie, meine Herren! Es werden da eine Menge von Recepten verschrieben, aber keines derselben wird in der Apotheke verfertigt, mittlerweile wird das Heilmittel nicht angewendet, weil jeder einzelne Arzt eben den Kranken nur mit seinem Heilmittel curiren will, und da kommt der arme Kranke zu gar keinem Heilmittel, er siecht dahin, bis er endlich eines jämmerlichen Todes stirbt, wenn nicht etwa, wie es im wirklichen Leben vorkommt, die Natur sich selbst hilft. In unserem Falle wäre aber die Hilfe der Natur sehr gefährlich.

Wenn der Herr Abgeordnete Herman sagt, man will dem Volke, welches nach Brod schreit, einen Stein geben und damit die Anträge des Sonder-Ausschusses meint, so muß ich ihm im ersten Theile seiner Behauptung Recht, im zweiten Theile aber Unrecht geben. Auch ich sage, man will dem Volke, welches nach Brod schreit, einen Stein geben, aber nicht in dem Antrage des Sonder-Ausschusses, sondern in seinem Antrage liegt der Stein, welchen man dem Volke geben will. In dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn v. Bschöck liegt aber etwas Anderes; man will dem Volke, welches nach Brod schreit, weder Brod noch Stein geben, man gibt ihm gar nichts. Freiherr v. Bschöck ist ein Koch, der dem hungernden Volke sagt: Für dich habe ich eine kostbare Speise vorbereitet, aber sie ist noch nicht gekocht, du mußt warten! Das Volk schreit: Ich bin hungrig, gib uns Etwas. Der Koch antwortet: Die Speise ist noch nicht fein genug, warte nur, und unterdessen kann das Volk verhungern, weil der Koch mit der Speise nicht fertig wird. (Heiterkeit.) So geht es seit Jahren, wir können warten und müssen warten. Ueber den Antrag des Freiherrn v. Bschöck werde ich übrigens am Schlusse noch einige Worte mir erlauben.

Abgeordneter Herman meint, an die alte jetzt bestehende Gemeinde-Ordnung hat sich das Volk schon gewöhnt und man soll mit dem Volke nicht weiter experimentiren, sondern ihm die alte Gemeinde-Ordnung lassen, beantragt aber in derselben Rede die Vorlage einer neuen Gemeinde-Ordnung, trotzdem, daß sich das Volk an die alte gewöhnt hat. Wie sich dieß mit einander in Einklang bringen läßt, weiß ich nicht.

Abgeordneter Herman hat gestern viel Wahres vorgebracht, das kann ich nicht läugnen, ich gestehe es im Gegentheile offen ein, allein neben diesen Wahrheiten erging er sich in maßlosen Beschuldigungen, die den Werth aller Wahrheiten, welche er vorgebracht hat, auf ein sehr

Kleines herabmindern. Abgeordneter Herman hält in seiner gewohnten Artigkeit den Antrag des Sonder-Ausschusses für ein unreifes Project, welches einer ernstlichen Besprechung gar nicht werth sei, doch bespricht er durch eine geraume Zeit dieses unreife Project, wobei er allerdings zu einem Antrage kam, der, nach meiner Meinung wohl reif ist, wofür aber, — das behalte ich für mich. (Heiterkeit.)

Der dritte Gegner, der ins Feld trat war der Beste, welcher, ich fühle es, auch den Sieg davontragen wird, wenn auch der Sieg unter einer anderen Firma genannt werden wird. Er hat gegen die Anträge des Sonder-Ausschusses weniger in seiner gestrigen, als in seiner heutigen Rede Gründe vorgebracht, die mich, trotzdem ich die Fruchtlosigkeit meiner Bemerkungen einsehe, doch bestimmen, etwas darauf zu erwidern.

Der Herr Landeshauptmann findet in den zusammengelegten Gemeinden eine bequeme Erleichterung für die Regierung, eine sehr theuere für das Volk, und hat uns etwas, was wir schon wußten, mitgetheilt, daß er nämlich durch eine lange Reihe von Jahren auf dem Lande lebte. Ich muß aber doch gestehen, daß ich glaube, daß der Herr Landeshauptmann, wenn er behauptet, die Zusammenlegung der Gemeinden sei eine bequeme Einrichtung für die Regierung, über die gegenwärtigen Verhältnisse in den Landgemeinden nicht so informirt ist, wie er behauptet. Gerade die großen Gemeinden sind keine bequeme Einrichtung für die Regierung, bequem zwar insofern als die Regierung überzeugt sein kann, daß die großen Gemeinden ihrem Wirkungskreise gerecht zu werden wissen, daß sie sich leichter regieren lassen, weil Ordnung in denselben herrschen wird, unbequem aber, wenn es so gemeint ist, daß die Regierung in den großen Gemeinden nicht so schalten und walten kann, wie sie will; dieß ist nur bei den kleinen Gemeinden der Fall, mit diesen kann die Regierung machen, was sie will, das sind keine autonomen Körperschaften, sie sind es nur dem Namen nach, ihre Gemeindevorsteher sind nicht Gemeindevorsteher autonomer Körperschaften, sie sind nur Handlanger, Amtsdienner der Bezirkshauptmannschaften, (Heiterkeit) und da kann, wie die Verhältnisse jetzt stehen, von einer Autonomie nicht mehr die Rede sein. Die Herren lachen darüber, ich sage aber doch, der Gemeindevorsteher in kleinen Gemeinden ist nur der Amtsdienner der Bezirkshauptmannschaften, er ist aber noch etwas mehr, er ist nicht allein abhängig von der politischen Behörde, sondern er bleibt in einer furchtbaren Abhängigkeit, weil er sich als Haupt eines kleinen Körpers nicht rühren kann, er ist abhängig von der Geistlichkeit, die ihre Macht über das Volk hauptsächlich darin findet, daß sie mit kleinen

Gemeinden zu thun hat, mit denen sie leichter fertig wird, als wenn sie großen Körperschaften gegenübersteht. (Rufe: Oho!)

Der Herr Landeshauptmann sagt, es sollen keine Mittelglieder zwischen den Gemeinden und den Bezirksbehörden geschaffen werden, und wendet sich mit diesen Worten gegen die Anschauung, die der Herr Regierungsvertreter ausgesprochen hat. Meiner Meinung nach aber werden nicht im eigentlichen Sinne Mittelglieder zwischen den Gemeinden und den politischen Bezirksbehörden geschaffen, sondern es wird nur bezüglich der gemeinsamen Ortspolizei, und des übertragenen Wirkungskreises das geschaffen, was eine Menge anderer Specialgesetze bezüglich der Wirkungskreise der Gemeinden geschaffen haben und noch geschaffen wissen wollen.

Wenn man nun sagt, es sollen keine Mittelglieder geschaffen werden, und doch einer Reihe von Gesetzesvorschlägen die Zustimmung gegeben hat, welche solche Mittelglieder schafften, dann begreife ich nicht, warum Jene, welche die Zusammenlegung von Gemeinden, und die Bildung einer Concurrency zur Vollziehung eines bestimmten Zweckes wünschen, sich nicht lieber dem Vorschlage zuwenden, der gerade etwas Gleichmäßiges, Gleichförmiges schaffen will, der gerade die vielen Concurrencyen, die jetzt bestehen auf eine möglichst geringe Zahl herabdrücken will, dann begreife ich nicht, wie Jene, welche einer Vermehrung überhaupt zustimmen, nicht lieber einer momentanen Vermehrung zustimmen wollen, die in ihrer Consequenz eine Verminderung der Concurrencyen bewirkt.

Der Herr Landeshauptmann sagt weiters, er sei ein Gegner jeder zwangsweisen Zusammenlegung der Gemeinden, und meint, daß die Lectüre eines Berichtes des niederösterreichischen Landes-Ausschusses sehr lehrreich sei. Er hat sich auch die Erlaubniß erbeten, die betreffende Stelle vorlesen zu dürfen, diese Erlaubniß wurde erteilt. Da ich aber auch einen Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses in dieser Angelegenheit sehr lehrreich finde, so bitte ich ebenfalls um die Erlaubniß, eine Stelle aus diesem Berichte des Landesauschusses über die Abänderung des Gemeindegesetzes vom Jahre 1869 vorlesen zu dürfen. Dieß ist der Bericht über den Antrag, welchen der Herr Abgeordnete Brandstetter in der Session des h. Landtages des Jahres 1868 eingebracht hat.

Nachdem der Bericht constatirt, daß die damaligen Landgemeinden ihrer großen Mehrheit nach nicht lebensfähig sind, kommt er zu folgendem Schlusse (liest):

„Aus den eingelangten Gutachten von 58 Bezirks-Ausschüssen wurde die Frage, ob ein Bedürfnis zur Zusammenlegung kleinerer Gemeinden vorhanden sei, — von 49 Bezirks-Ausschüssen bejahend beantwortet.

„Auch aus den vielseitigen Äußerungen der k. k. Statthalterei und der k. k. Bezirkshauptmannschaften ergibt sich die Lebensunfähigkeit der meisten Gemeinden, und die Nothwendigkeit ihrer Zusammenlegung. Die Frage, ob eine freiwillige Zusammenlegung von Gemeinden anzuhausen und durchführbar sei, — wurde von 52 Bezirks-Ausschüssen größtentheils verneint, — oder doch als zweifelhaft hingestellt. Die Nothwendigkeit einer zwangsweisen Zusammenlegung kleiner Gemeinden im Wege der Gesetzgebung wurde von 39 Bezirks-Ausschüssen bejaht. Die Erfahrung hat auch gezeigt, daß eine freiwillige Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer Ortsgemeinde zu den Seltenheiten gehöre. Seit dem Erscheinen der Gemeinde-Ordnung vom 2. Mai 1864 haben sich bis jetzt bloß 43 Gemeinden mit anderen zu Ortsgemeinden vereinigt. Dagegen traten mehrfache Trennungsgelüste zu Tage, wonach Gemeinden, welche ohnehin nicht bedeutend sind, in noch kleinere Gemeinden zerlegt zu werden den Wunsch aussprachen.

„Es ist demnach nicht zu hoffen, daß sich alle kleinen und lebensunfähigen Gemeinden zu einer Vereinigung mit größeren Gemeinden freiwillig herbeilassen werden. Eine freiwillige Vereinigung von Gemeinden bietet auch dafür keine Gewähr, daß dieselbe zweckmäßig und ausgiebig genug sei, um lebensfähige Gemeinden zu schaffen. Auch eine Vereinigung einzelner Gemeinden zur gemeinsamen Geschäftsführung nach § 82, G.-D., ist äußerst selten vorgekommen, und geben solche gemeinschaftliche Geschäftsführungen keine Bürgschaft für ihre Fortdauer.

„Nach diesen Erwägungen kommt man zu dem Resultate, daß zur Regelung und Hebung des Gemeindegewesens in geistiger und materieller Beziehung durch Vereinigung der kleinen Gemeinden mit anderen — Ortsgemeinden, (Hauptgemeinden) geschaffen werden müssen, welche im Stande sind, die Obliegenheiten des § 24 der Gemeinde-Ordnung möglichst zu erfüllen, — und daß eine solche Vereinigung auch gegen den Willen der einzelnen Gemeinden durchgeführt werde.“

Das ist ein Bericht aus dem Jahre 1869; wir sind am Beginne des Jahres 1874, und sollen um eine gute Strecke dessen zurückgehen, wo wir damals standen, und wieder von Neuem anfangen; jetzt sollen wir diesen Gegenstand wieder an den Landes-Ausschuß mit neuen Aufträgen weisen, damit wir im nächsten Jahre wieder etwas bekommen, womit wir nicht fertig werden können, weil die Angelegenheit noch nicht genügend durchberathen ist, weil es noch irgend eine kleine Gemeinde in Steiermark gibt, die sich darüber noch nicht ausgesprochen hat, oder weil ein neues Gesetz mit neuen Projecten hervortritt, welches auch genau erörtert werden muß, so geht es

ins Unendliche fort. Bis nicht alle Anschauungen, die darüber herrschen, bis in das Kleinste durchberathen sind, dürfen wir über diese Frage nicht schlüssig werden, in anderen Fragen ist man mit der Durchberathung nicht so heiklich; da genügt es, wenn sich die Landtags-Majorität dafür ausspricht.

Der Herr Landeshauptmann hat sich ferner gegen die Auslassungen des Abgeordneten Dr. Bošnjak gewendet, welcher behauptet, daß die Zusammenlegung von Gemeinden, welche in Krain zwangsweise durchgeführt worden ist, zu sehr günstigen Resultaten geführt hat, und welcher seine Freude darüber aussprach, daß es dort so der Fall sei. Allein er that dieses in einer Weise, daß ich doch glaube, es hätte die unmittelbare Consequenz sein müssen, daß, weil dieses Land diesen Weg bereits betrat, und die Erfahrung zeigte, daß der eingeschlagene Weg der richtige war, auch wir denselben Weg betreten können. Allein der Herr Landeshauptmann ist in einer, — ich will gerade nicht sagen, humoristischen Weise, aber doch nicht viel anders, — darüber hinweggegangen, und ich muß gestehen, daß, wenn irgend ein anderes Mitglied dieses hohen Hauses in solcher Weise über diesen Punkt gesprochen hätte, es mich nicht berührt hätte; hier hat es mich aber verletzt.

Der Herr Landeshauptmann hat weiters gesagt, wozu Zusammenlegungen der Gemeinden bezüglich des ortspolizeilichen Wirkungskreises? Was kümmert sich die Gemeinde A, wie in der Gemeinde B die Polizei gehandhabt wird. Allerdings wird sich die Gemeinde A wenig darum kümmern, ob die Polizei in der Gemeinde B gehandhabt wird, es werden sich auch nur die Aufsichtsorgane der Regierung darum zu kümmern haben. Allein es handelt sich darum ebensowenig, als um die Herstellung der Gemeindefstraßen und Gemeindefwege, wie der Herr Regierungsvertreter hervorgehoben hat. Das Wichtigste ist die Sicherheitspolizei, und um die handelt es sich; da kümmert sich die Gemeinde A sehr bedeutend, was in der Gemeinde B geschieht oder nicht geschieht, die Gemeinde A kann ihrem Wirkungskreise nicht gerecht werden, wenn die Nachbargemeinde B ihrem Wirkungskreise gerecht zu werden nicht in der Lage ist. Was nützt es, wenn ein Gemeindevorsteher einer kleinen Gemeinde die Sicherheitspolizei noch so genügend handhabt, — wenn er mit allen möglichen Mitteln, die ihm zu Gebote stehen, trachtet, einen ordnungsmäßigen Zustand herbeizuführen, wenn ein wiederholt abgestrafter Vagabund ganz ruhig in der Nachbargemeinde lebt, und diese, wenn der Vorsteher sich an sie um Auslieferung dieses Vagabunden wendet, ihm antwortet, es ist kein Grund vorhanden, dieß zu thun, sie

mag sich mit diesem Vagabunden nicht scheren, er könnte ihre Häuser anzünden u. s. w.

Solche Sachen kümmern die Gemeinde A sehr, wenn sie nämlich weiß, daß in der Nachbargemeinde B Unordnung herrscht, welche, wenn nichts dagegen gethan wird, sich auch auf die eigene Gemeinde verpflanzt, wie dieß schon der Herr Regierungsvertreter hervorgehoben hat.

Es handelt sich um jenen Wirkungskreis, wo die Gemeinde nicht auf ihr Territorium allein beschränkt ist, sondern wo der Wirkungskreis der Gemeinden ein gleichförmiger sein muß, da nur dann eine Ordnung zu erwarten ist, wenn die Gemeinden einander in der Handhabung ihres Wirkungskreises gegenseitig unterstützen.

Aus allen diesen Gründen halte ich die Anträge des Sonder-Ausschusses aufrecht.

Außer dem Antrage Schock liegt noch ein Antrag Herman vor, welcher dahin geht, es werde zwar nicht heute, aber doch in der nächsten Zeit in eine Reform der Gesetzgebung eingegangen, jedoch nicht in der Richtung, wie sie der Sonder-Ausschuß vorschlägt, nicht in der Richtung, wie sie der Landes-Ausschuß vorschlägt, sondern in der Weise, daß derjenige Wirkungskreis, welcher die Landes-Ausschuß-Vorlage „Ortspolizei“ nennt, gänzlich der Regierung übertragen werde.

Wenn ich nun das, was ich mit Bezug auf den Antrag Schock, mit Bezug auf den Antrag Herman, und mit Bezug auf den des Sonder-Ausschusses gehört habe, beziehungsweise was für und gegen diese Anträge gesprochen wurde, zusammenhalte, so theilt sich das hohe Haus in drei Gruppen:

In solche, welche sagen, die Gemeinde-Ordnung müsse geändert werden, jedoch in der Weise, daß der ortspolizeiliche Wirkungskreis ganz ausgeschieden und der Regierung zugewiesen werde; dann in solche, die da sagen, die Gemeinde-Ordnung müsse in der Weise geändert werden, daß die Gemeinden befähigt gemacht werden, und zwar nöthigenfalls durch zwangsweise Zusammenlegung, nicht allein dem selbstständigen, sondern auch dem ortspolizeilichen und übertragenen Wirkungskreise gerecht zu werden. Unter diesen gibt es Eine und vielleicht sogar größere Gruppe, welche meint, der Sonder-Ausschuß gehe nicht weit genug, und einer der letzten Redner hat erklärt, er stimme für den Vertagungsantrag nur darum, weil die Art der Vereinigung, wie sie der Sonder-Ausschuß vorschlägt, seiner Anschauung nicht entspricht, weil dieser noch nicht mit jener Schärfe vorgeht, wie er sie wünscht. Außer diesen beiden Gruppen besteht noch eine, die gar nichts wünscht, es ist das jene Gruppe, welche allen Vorlagen in diesem Gegenstande seit dem Jahre 1869 schüßend zur Seite gestanden ist, und diese Gruppe wird die Majorität erlangen.

Indem ich schließe, stelle ich bloß die Bitte um namentliche Abstimmung, um jederzeit constatiren zu können, daß ich zu dieser Gruppe nicht gehört habe.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich bringe nun die vorliegenden Anträge Zischock und Herman zur Unterstützung.

Abg. Graf **Kottulinsky** (G.-G.-B.): Ich bitte den Antrag Zischock in seinen beiden Abtheilungen getrennt zur Unterstützung zu bringen, denn den ganzen könnte ich wohl nicht unterstützen. (Zustimmung.)

(Beide Anträge Zischock werden hinreichend unterstützt; — der I. Antrag Herman wird nicht genügend unterstützt; der eventuelle II. Antrag wird hinreichend unterstützt.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Die Reihenfolge in der Abstimmung ist folgende: Vorerst gelangt der erste Absatz des Antrages Zischock, weil er die Vertagung beantragt; wird dieser Antrag angenommen, gelangt der zweite Theil desselben Antrages zur Abstimmung und hierauf der zweite Antrag Herman.

Abg. **Bärnfeind** (L.-G. Judenburg): Da der Antrag Herman weiter gehend ist, so sollte er wohl früher zur Abstimmung gelangen.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Der Antrag Zischock ist ein vertagender, daher muß er zuerst zur Abstimmung gelangen.

Bezüglich des I. Theiles des Antrages Zischock, wurde namentliche Abstimmung beantragt; ich ersuche daher jene Herren, welche den I. Theil, lautend:

„In die Specialberathung des vorliegenden Gesetzesentwurfes einer neuen Gemeinde-Ordnung wird derzeit nicht eingegangen —“
annehmen, bei ihrem Namensaufrufe mit „Ja“, welche denselben ablehnen, mit „Nein“ zu antworten:

Mit „Ja“ stimmten:

Allinger.	Kaiserfeld Josef v., Dr.
Attems, Graf.	Kaiserfeld Moriz v., Dr.
D'Avernas-Desenfans Al-	Karlon.
fred, Graf.	Kellersperg, Freih. v.
D'Avernas-Desenfans Hein-	Kottulinsky, Graf.
rich, Graf.	Lehmann, Dr.
Bärnfeind.	Lohninger.
Carneri, Ritter v.	Neckermann, Dr.
Fleisch, Dr.	Neupauer, Edler v., Dr.
Gudenus, Freiherr v.	Oberanzmayer.
Hackelberg, Freiherr v.	Pairhuber.
Hammer-Purgstall, Freih.	Pauer.
Herman.	Platz, Graf.
Janeschitz.	Rechbauer, Dr.
Kahr.	Schlosser, Dr.

Schreiner, Ritter v., Dr.
Syz.

Walterskirchen, Freiherr v.

Mit „Nein“ stimmten:

Karajan, Ritter v., Dr.
Boeck, Dr.
Brandstetter.
Conrad, Freiherr v., Dr.
Dominkus, Dr.
Gmeiner, Dr.
Grogger.
Heilsberg, Dr.
Lipp, Dr.
Michel, Dr.
Miller, Ritter v.

Washington, Freiherr v.

Weinhandl.

Zischock, Freiherr v.

Muschler, Dr.
Portugall, Dr.
Rast, Freiherr v.
Remschmidt.
Reuter.
Scholz.
Seidl.
Sernec, Dr.
Wannisch.
Wretschko, Dr.
Bošnjak, Dr.

Abwesend waren:

Zwerver, Dr., Fürstbischof.
Stepischnegg, Dr., Fürst-
bischof.

Liebl.

Nagele.

Stremayr, Edler v., Dr.

Der 1. Theil des Antrages Zischock wurde mit 34 gegen 22 Stimmen angenommen:

Wir schreiten nun zur Abstimmung über den 2. Theil des Antrages Zischock; derselbe lautet:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diesen Gesetzentwurf mit dem hiezu erstatteten Berichte des Landes-Ausschusses und des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten und dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung den politischen Behörden, den Bezirks-Vertretungen und einigen Gemeinde-Vertretungen jedes politischen Bezirkes zur Aeußerung zu übersenden und den erwähnten Gesetzentwurf nebst den eingelangten Aeußerungen sogleich beim Beginne der nächsten Session wieder vorzulegen.“

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen, bei ihrem Namensaufrufe mit „Ja“, welche denselben ablehnen, mit „Nein“ zu antworten.

Mit „Ja“ stimmten:

Karajan, Ritter v., Dr.	Oberanzmayer.
Allinger.	Pairhuber.
Attems, Graf.	Pauer.
Boeck, Dr.	Portugall, Dr.
Conrad, Freiherr v. Dr.	Rast, Freiherr v.
Dominkus, Dr.	Remschmidt.
Fleisch, Dr.	Reuter.
Gmeiner, Dr.	Schlosser, Dr.
Grogger.	Scholz.
Hackelberg, Freiherr v.	Schreiner, Ritter v., Dr.
Hammer-Purgstall, Freiherr	Sernec, Dr.
Janeschitz.	Syz.

Kaiserfeld Josef, v., Dr.	Walterskirchen, Freiherr v.
Kaiserfeld Moriz, v., Dr.	Wannisch.
Lehmann, Dr.	Washington, Freiherr v.
Lipp, Dr.	Weinhandel.
Michel, Dr.	Bretschko, Dr.
Muschler, Dr.	Bošnjak, Dr.
Neckermann, Dr.	Bischof, Freiherr v.
Neupauer, Edler v., Dr.	

Mit „N e i n“ stimmten:

D'Avernas-Deßenffans Alf.,	Kahr.
Graf.	Karlon.
D'Avernas - Deßenffans	Kellersperg, Freiherr v.
Heinrich, Graf.	Kottulinsky, Graf v.
Bärnsfeld.	Lohninger.
Brandstetter.	Müller, Ritter v.
Carneri, Ritter v.	Platz, Graf v.
Gudeenus, Freiherr v.	Rechbauer, Dr.
Heilsberg, Dr.	Seidl.
Herman.	

Abwesend waren:

Zwinger, Dr., Fürstbischof.	Liebl.
Stepischnegg, Dr., Fürst-	Nagele.
bischof.	Stremayer, Edler v., Dr.

Der 2. Theil des Antrages Bischof wurde mit 39 gegen 17 Stimmen angenommen.

Nun gelangt der zweite eventuelle Antrag Hermann zur Abstimmung, derselbe lautet:

„Der h. Landtag wolle beschließen: Die h. Regierung werde ersucht, die den Gemeinden durch das Gemeinde-Gesetz vom 2. Mai 1864 zugewiesenen Agenden der Ortspolizei durch ihre Organe besorgen zu lassen, und demgemäß dem nächsten Landtage den Entwurf eines neuen Gemeindegesetzes vorzulegen.“

(Bei der Abstimmung wird dieser Antrag abgelehnt.)

Statthalter Freiherr v. **Rübeck**: In Folge eines soeben erhaltenen Telegrammes bin ich beauftragt, dem h. Landtage für die aus Anlaß der Entbindung Ihrer k. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Gisela, Seiner Majestät unserm Allergnädigsten Kaiser und Herrn dargebrachten Glückwünsche den Allerhöchsten Dank auszusprechen. (Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann Dr. Moriz v. **Kaiserfeld** übernimmt den Vorsitz.

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses in Gemeinde-Angelegenheiten über den Gesetzentwurf, betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.

(Beilage Nr. 101.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten. (Rufe: Schluß der Sitzung.)

Abgeordneter Freiherr v. **Sammer-Purgstall**: (G.-G.-B.): In Anbetracht dessen, daß wir noch so viel Berichte zu erledigen haben, und die Zeit kurz ist, stelle ich den Antrag, die heutige Sitzung bis mindestens 3 Uhr auszudehnen, nachdem mir nicht klar ist, auf welche Weise sonst die vorliegenden Gegenstände erledigt werden sollen.

Landeshauptmann: Eine Debatte über den Antrag auf Schluß der Sitzung ist nicht zulässig; ich muß diesen Antrag zur Abstimmung bringen.

(Der Antrag auf Schluß der Sitzung wird abgelehnt.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freiherr v. **Conrad** (von der Tribüne): Das Reichsgesetz vom 30. April 1870, betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes sagt im § 5: „Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten zu bestimmen, auf welche Weise jede Gemeinde für sich, oder in Gemeinschaft mit andern Gemeinden jene Einrichtungen zu treffen habe, welche nach dem Landesgesetze und der Ausdehnung des Gebietes, sowie nach der Zahl und Beschäftigung der Einwohner zur Handhabung der Gesundheitspolizei nothwendig sind.“

Die Regierungsvorlage ist nichts Anderes, als die Verwirklichung dessen, was in diesem Paragraphen in Aussicht gestellt ist, und Sie sehen daher nicht nur den gesetzlichen Ursprung, sondern auch das Entsprechen einer Nothwendigkeit, die im Gesetze vom 30. April 1870 dießfalls gelassene Lücke zu ergänzen. Daß diese Regierungsvorlage auch einem praktischen Bedürfnisse der Bevölkerung und insbesondere der Bewohner des flachen Landes abzuheffen geeignet wäre, darüber kann kein Zweifel sein, nachdem allgemein bekannt ist, welche traurige Erscheinungen in vielen Bezirken des Landes in Folge der Vernachlässigung der Gesundheitspflege eintreten. Es ist die Thatsache endlich constatirt, daß es Bezirke im Lande gibt, in denen die Bevölkerung anstatt zuzunehmen, zurückgeht, es ist eine bekannte Thatsache, daß es Bezirke im Lande gibt, in welchen die Behörde mit dem Recruten-Kontingent nicht mehr aufzukommen im Stande ist, und das ist wesentlich die Folge der ungünstigen Einwirkung vieler Umstände auf die physische Erziehung der Kinder. Diese und viele andere Uebelstände sind es, welchen durch die Regierungsvorlage und die Organe, die zu schaffen in Aussicht genommen sind, abgehalten werden soll.

Trotzdem hat der Sonder-Ausschuß die Annahme dieser Regierungsvorlage jetzt in dieser Session nicht empfehlen zu dürfen geglaubt. Die Gründe, welche den Sonder-Ausschuß dazu bestimmten sind im Wesentlichen folgende:

Es ist in der Regierungsvorlage ein Princip ausgesprochen, in welcher Weise dem Mangel entsprechender Organe zur Handhabung eines Theiles des ortspolizeilichen Wirkungskreises der Gemeinden abgeholfen werden soll. Es ist dieß ein Gegenstand, der seit zwei Tagen in diesem h. Hause so gründlich und so umständlich verhandelt worden ist, daß ich in der angenehmen Lage bin, mich auf diese Ausführungen berufen zu können und zwar in der Richtung, daß das h. Haus beschlossen hat, die Frage, in welcher Weise dem Mangel geeigneter Organe zur Handhabung des ortspolizeilichen Wirkungskreises der Gemeinden abgeholfen werden soll, heute noch offen zu lassen ist. Diesem Beschlusse gerade entgegen würde es sein, wenn in einem einzelnen Zweige dieser Ortspolizei heute ein Beschluß gefaßt würde, welcher allen künftigen Beschlüssen bezüglich dieser Frage im Allgemeinen präjudiciren würde. Insbesondere kommt hier das Princip zur Sprache, ob es Gemeinden zur Pflicht gemacht werden kann, Beamte anzustellen; der Sonder-Ausschuß ist nämlich der Ansicht, daß die anzustellenden Beamten nicht so sehr Heilpersonen als vielmehr Sanitätsbeamte sind; nachdem nun in der bisher bestehenden Gemeinde-Ordnung die Verpflichtung der Gemeinden, Beamte anzustellen, nicht bekannt ist, würde hier zum ersten Male und zwar in einem ganz speciellen Zweige der Ortspolizei eine solche Verpflichtung ausgesprochen, und das ist eben, was der Sonder-Ausschuß dem h. Hause empfehlen zu sollen nicht glaubte.

In der Regierungsvorlage ist überdieß das Princip der Zusammenlegung der Gemeinden ausgesprochen und zwar in der Weise, daß nach dem § 2 eine Anzahl von Gemeinden, deren jede für sich allein einen Arzt anzustellen nicht in der Lage wäre, sich zu einem Sanitätsprengel zu vereinigen hätte, und es ist da ein eigener Maßstab aufgestellt, nach welchem diese Vereinigungen vorzunehmen wären. Ich glaube, auf diesen Punkt nicht näher eingehen zu dürfen und behaupte nur, daß diese Frage in congruenter Weise mit jener Frage erledigt werden müsse, welche vor wenigen Minuten im h. Hause ihren Beschluß für diese Session gefunden hat und daß dem h. Hause nicht empfohlen werden kann, in einem einzelnen Zweige der Ortspolizei einen Beschluß zu fassen, durch welchen gewisse Principien aufgestellt werden, von denen man nicht weiß, ob sie auch in den übrigen Zweigen der Ortspolizei zur Geltung gelangen werden.

In der Regierungsvorlage ist insbesondere ein Princip der jetzt bestehenden Gemeinde-Ordnung bei Seite gesetzt,

daß nach dem § 83 der Gemeinde-Ordnung — es ist in dem Bericht ein Druckfehler, es soll nämlich § 83 heißen — eine zwangsweise Zusammenlegung nur im übertragenen Wirkungskreise zulässig ist, während nach den §§ 2 und 4 des vorliegenden Gesetzentwurfes solche Zusammenlegungen auch Bezug auf Aenden sowohl des übertragenen als des selbstständigen Wirkungskreises zulässig sind.

Es würde um so bedenklicher sein, dem h. Hause eine Beschlußfassung in dieser Richtung zuzumuthen, als die Lasten, welche den Gemeinden dadurch aufgelegt werden sehr bedeutend sind.

Es ist den Gemeinden durch diese Regierungs-Vorlage sogar vorgeschrieben, welchen Gehalt sie den Beamten zu entrichten haben und ihnen überdieß auferlegt, die Anstellung von einer gewissen Bestätigung der politischen Behörden abhängig zu machen. Alle diese Maßregeln scheinen begründet, ja vielleicht nothwendig durch den Zweck, der erreicht werden soll, aber ich wiederhole, daß sie mit den bisher in der Gesetzgebung bestehenden Grundsätzen, die eben jetzt im Zustande der Krisis sich befinden, in Widerspruch stehen und daß es jedenfalls erwünscht sein muß, den ganzen ortspolizeilichen Wirkungskreis harmonisch und auf einmal zu ordnen.

Von diesem Standpunkte aus empfiehlt der Sonder-Ausschuß in die Berathung der Regierungsvorlage dermalen nicht einzugehen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen?

Abg. Bärnfeind (B.-G. Judenburg): Ich muß den Antrag des Sonder-Ausschusses bezüglich der Regierungsvorlage, betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden auf das wärmste unterstützen, denn dieser Gesetzentwurf enthält Bestimmungen, welche tief in die Rechte der Gemeinden einschneiden, insbesondere den Gemeinden unerträglich Lasten und Kosten aufbürden. Nach dem § 1 soll jede Gemeinde für sich allein oder im Vereine mit anderen Gemeinden einen Gemeindefarzt zur Verfügung haben, dessen Gehalt 400 fl. betragen sollte; diese erste Bestimmung wird zweifellos nicht erreicht werden können, weil die Gemeinden die erforderlichen Mittel aufzubringen nicht in der Lage sind.

Die Gemeinde hat zwar durch die neue Gesetzgebung mehr Autonomie erlangt, alle diese Autonomie legt ihr Lasten und Kosten auf, welche in keiner Weise und insbesondere nicht durch die Bestellung eines eigenen Gemeindefarztes vergrößert werden dürfen. Ebenso undurchführbar ist der Vorschlag der Vereinigung der Gemeinden zu diesem Zwecke; eine freiwillige Zusammenlegung von Gemeinden wird niemals stattfinden, weil die traurigen Erfolge derselben noch zu lebhaft in der Erinnerung und

noch fühlbar sind; eine zwangsweise Zusammenlegung hat an sich keinen Werth, und bietet zu fortwährenden Conflicten Anlaß; selbstverständlich könnte auf diese Bedenken keine Rücksicht genommen werden, wenn thatsächlich die Nothwendigkeit, das dringende Bedürfnis der Anstellung eines Gemeindec arztes vorhanden wäre, allein ein derartiges Bedürfnis besteht wenigstens im Oberlande nicht.

Nach dem Entwurfe soll der Gemeindec arzt die den Gemeinden gesetzlich zugewiesenen Obliegenheiten des öffentlichen Sanitätsdienstes besorgen, und die Behandlung der erkrankten Armen übernehmen. Bisher haben die Gemeinden diese Geschäfte unter Aufsicht des Bezirksarztes unentgeltlich besorgt, und wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, sind sie durch obere Organe zur Pflichterfüllung verhalten worden, es ist daher das Institut der Gemeindec ärzte durch die Bezirksärzte ersetzt worden.

Durch die Bestellung von Gemeindec ärzten soll den Gemeinden ein Nutzen verschafft werden, allein dieser wird wohl nicht erreicht werden, weil die Gemeinden nach der gegenwärtigen Einrichtung ihren Arzt, der von der Gemeinde bezahlt wird, selbst wählen können, und weil sie nunmehr in die unangenehme Lage kommen, einen Arzt zu bekommen, der ihr Vertrauen nicht besitzt, wodurch Zustände geschaffen werden, die für den Arzt und den Kranken unerträglich werden.

Die Absicht der vorgeschlagenen zwangsweisen Vereinigung geht aber dahin, dem fühlbaren Mangel an Ärzten abzuhefen; diese Absicht wird wohl nicht erreicht werden, denn die chirurgischen Anstalten zu Graz, Salzburg wurden aufgehoben, und das Princip aufgestellt, daß die Chirurgen, die Wundärzte, welche bisher das Contingent für Landärzte gestellt haben, nicht mehr wirken sollen; in Zukunft wird dieser Zweig ganz in den Händen der Doctoren sein, welche bekanntlich höhere Ansprüche machen, als die Wundärzte, und es wird sich kaum ein Med.-Dr. finden, der sich entschließen würde, gegen die vorgeschriebene Besoldung von 400 fl. in einer entlegenen Gemeinde den Sanitätsdienst zu leisten, wenn nicht die örtlichen Verhältnisse ihn veranlassen, sich irgendwo niederzulassen. Ist dieß aber der Fall, wird der Arzt dann von Jenen gezahlt, die seiner Hilfe bedürfen, und es stellt sich als überflüssig heraus, daß die Gemeinde noch zur Leistung eines Zuschusses gezwungen werde. Dieselben Bedenken stehen auch dem § 16 entgegen, nach welchem jede Gemeinde, Hebammen mit der geringsten Bestallung von 60 fl. anzustellen haben. An allen Orten, wo ein Bedürfnis besteht, haben sich Hebammen niedergelassen, welche von Jenen, die ihrer Hilfe bedürfen, honorirt werden. Ein stichhaltiger Grund für die weitere Aufnahme ist

umsoweniger vorhanden, als bereits einzelne Hebammen Unterstützungen von den Bezirksvertretungen geleistet werden.

Eben so wenig bin ich mit den Bestimmungen des § 18 einverstanden, denn dieselben würden Auslagen zur Folge haben, welche die Gemeinden nicht aufbringen können. Ich kenne die Tendenz, welche diesem Gesetze zum Grunde liegt nicht, und glaube auch, daß es nicht durchführbar ist. Es ist bekannt,....

Landeshauptmann (unterbrechend): Ich muß den Herrn Redner unterbrechen, und auf eine Bestimmung der Geschäftsordnung aufmerksam machen, daß nur die Berichte der Ausschüsse und Regierungsvorlagen vorgelesen werden. Der Vortrag, welchen der Herr Abgeordnete hält, wird aber mehr gelesen als gesprochen, und wenn ich diese Bestimmung der Geschäftsordnung nicht aufrecht halte, laufe ich Gefahr, daß nicht der Herr Abgeordnete selbst, sondern durch ihn ein anderer spricht. Ich bitte daher den Herrn Redner den Vortrag frei zu halten.

Abg. Bärnsfeld (fortfahrend): Ich habe meine Rede bereits gehalten und bin am Ende.

Ich habe nur noch beizufügen, daß den Gemeinden für den Bau von Schulhäusern unerschwingliche Lasten auferlegt und daß die finanziellen Kräfte derselben auch noch dadurch angespannt werden, wenn für die Armen ausgiebig gesorgt werden soll.

Ich muß daher den Antrag des Sonder-Ausschusses wie ich anfangs erklärt habe, unterstützen, und bitte das hohe Haus in die Regierungsvorlage nicht einzugehen.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. Freiherr v. **Conrad**: Ich habe nur noch zu erwähnen, daß mit dem heutigen Beschlusse alle jene Petitionen erledigt sind, welche dem Sonder-Ausschusse über diesen Gegenstand zugewiesen wurden.

Statthalter Freiherr v. **Rübeck**: Ich kann nicht verkennen, daß die Reform des Gemeindefwesens, wie der geehrte Herr Berichterstatter bemerkt hat, wenigstens nicht ganz ohne Einfluß auf das Sanitätsgesetz sein könne; allein das Sanitätswesen ist, u. da finde ich mich in vollkommenen Widerspruche mit meinem unmittelbaren Herrn Vorredner — ist von solcher Bedeutung, daß es dringend wäre, eine Institution zu schaffen, die das Reichsgesetz vom 30. April 1870, § 4, zur Wahrheit machen würde.

Die Gesundheitspflege liegt namentlich auf dem flachen Lande wirklich im Argen.

Nachdem der § 5 des erwähnten Reichsgesetzes die Durchführung derselben der Landesgesetzgebung übergibt, so

hätte ich lebhaft gewünscht, daß auf die Berathung der Regierungsvorlage eingegangen worden wäre.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den Antrag des Gemeinde-Ausschusses zur Abstimmung.

Derselbe lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es sei im Hinblick auf die im Zuge befindliche „Reform der Gemeinde-Gesetzgebung und bei dem untrennbaren Zusammenhange, in welchem die Regierungsvorlage über die Regelung des Sanitätsdienstes in den „Gemeinden, mit den in Betreff des ortspolizeilichen „Wirkungskreises der Gemeinden überhaupt zu fassenden „Beschlüssen steht, in die Berathung dieser Vorlagen „dermalen nicht einzugehen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung wäre formell zu erledigen, es ist dies der

Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetzes-Entwurfes, womit der Stadtgemeinde Marburg die Einhebung einer Auflage als Aequivalent für die Leistung der Natural-Militär-Einquartierung bewilligt wird.

(Beilage Nr. 106.)

Ich ersuche um einen Antrag wegen der formellen Behandlung dieses Gegenstandes.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Herman: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten.

Abg. Wannisch (St.-G. Bruck): Ich glaube nicht, daß dem Sonder-Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten die erforderliche Zeit erübrigt, einen Bericht über diese Vorlage zu bringen. Ich glaube daher, daß man sogleich in die Vollberathung dieser Vorlage eingehen könne, umso mehr als über die erforderlichen Daten mehrere Mitglieder aus Marburg hier im h. Hause sind oder wenigstens da sein sollen. (Heiterkeit.)

Der h. Landtag wäre daher jedenfalls in der Lage, über diesen Gegenstand Beschluß fassen zu können. Ich stelle daher den Antrag, daß in die Vollberathung eingegangen werde.

Abg. Freih. v. Raft (St.-G. Windisch-Graz): Mein Herr Vorredner hat den Antrag gestellt, in die Vollberathung des vom Landes-Ausschusse eingebrachten Gesetzesentwurfes einzugehen, womit der Stadtgemeinde Marburg die Einhebung einer Auflage als Aequivalent für die Leistung der Natural-Militär-Bequartierung bewilligt wird. Ich erlaube mir aber den Gegenantrag zu stellen, daß in die Vollberathung nicht eingegangen werde und motivire meinen Antrag mit Folgendem:

In der Vorlage des Landes-Ausschusses, die sich auf die Angaben der Stadtgemeinde Marburg zu stützen scheint, ist die Behauptung ausgesprochen, daß jeder Hausbesitzer in Marburg bis jetzt den Jahresbeitrag von 5 fl. für die Zwecke der Militär-Bequartierung zu leisten hat.

Ich bin nun selbst Hausbesitzer in Marburg und ...

Landeshauptmann (unterbrechend): Ich bitte Herr Abgeordneter, Sie treten ja schon in die Vollberathung dieses Gegenstandes ein; ich kann jedoch, da es sich bloß um eine formelle Frage handelt, eine Debatte nicht zulassen.

Abg. Freih. v. Raft (fortfahrend): Es walten nicht allein Bedenken ob, daß die angegebenen Daten vollkommen richtig sind, sondern auch darüber, daß die in Frage stehende Vorlage nicht in die Competenz des Landtages gehört, weil die Angelegenheiten der Militär-Einquartierung nach dem § 11 des Gesetzes vom 21. December 1867 in die Competenz der Reichsgesetzgebung fallen.

Ich bin demnach der Ansicht, diese Vorlage dem Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten zur Prüfung und zur Erwägung, ob dadurch nicht etwa die Competenz des Landtages überschritten werde, zuzuweisen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Herman: Ich erlaube mir dem hohen Landtage mitzutheilen, daß die Sache nach den Acten nicht spruchreif sein dürfte, und daß laut des Berichtes bei der Abstimmung der wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde Marburg nur neun erschienen sind, von denen vier mit Ja und fünf mit Nein gestimmt haben, und daß auch ein Protest gegen diesen Beschluß des Gemeinderathes eingelegt wurde.

Es dürfte sonach doch bedenklich sein, sogleich in die Vollberathung dieses Gegenstandes einzugehen. Ich halte daher den Antrag des Landes-Ausschusses auf Zuweisung an den Gemeinde-Ausschuss aufrecht.

Abg. Reuter (St.-G. Marburg): Ich unterstütze den Antrag auf Zuweisung dieser Vorlage an den Gemeinde-Ausschuss, weil die Sache nicht so dringlicher Natur ist und der Gemeinde-Ausschuss von Marburg selbst erst in diesem oder im vergangenen Monate hierüber schlüssig geworden ist.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag Wannisch auf Vollberathung abgelehnt; — jener des Landes-Ausschusses auf Zuweisung an den Gemeinde-Ausschuss angenommen.)

Landeshauptmann: Der folgende Gegenstand der Tagesordnung sind die Anträge des Finanz-Ausschusses über die zur neuerlichen Berathung zugewiesene Gehalts-Regulirung der Beamten des Secretariates, der Buchhaltung des Ober-Einnehmer-Amtes, der Hilfsämter und des Bauamtes. (Beilage Nr. 102.)

Abg. Freiherr v. **Rast**: (St.-G. Windischgraz): Mit Rücksicht auf die vorgerückte Stunde beantrage ich den Schluß der Sitzung.

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Landeshauptmann: Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Anträge des Finanz-Ausschusses vorzutragen.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Lohninger** (von der Tribüne): Das h. Haus hat in einer früheren Sitzung den Beschluß gefaßt, die Vorlage über die Gehaltsregulirung für die landschaftlichen Beamten dem Finanz-Ausschuß zur neuerlichen Berichterstattung zuzuwiesen.

Der Finanz-Ausschuß hat nun geglaubt, seinen damals eingenommenen Standpunkt nicht aufgeben zu sollen und beantragt, damit die landschaftlichen Beamten in Folge dessen nicht benachtheiligt würden, daß die Theuerungsbeiträge, die im Vorjahre bewilligt wurden, auch für dieses Jahr aufrecht erhalten bleiben.

Ich empfehle daher die vorliegenden Anträge dem h. Hause zur Annahme.

Landeshauptmann: Ich ersuche jene Herren, welche die Anträge des Finanz-Ausschusses, lautend:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. „Auf die beantragte Regulirung der Gehalte der Beamten des Secretariats, der Buchhaltung, des Ober-Einnehmer-Amtes, der Hilfsämter und des Bauamtes, dann der Löhnungen der Amtsdienner werde demalen nicht eingegangen.“
2. „Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dem Landtage den Vorschlag über die Gehaltsregulirung bei den genannten Aemtern in der nächsten Session und gleichzeitig mit dem Statute über den nach dem Landtags-Beschlüsse vom 17. December 1873 zu gründenden Beamten-Pensionsfond in Vorlage zu bringen.“
3. „Alle in landschaftlichen Diensten befindlichen Personen, deren Bezüge nicht im Laufe dieser Session neu geregelt wurden, behalten die ihnen durch die Landtags-Beschlüsse vom 15. und 25. November 1872 bewilligten Theuerungs-Beiträge auch für die Zeit vom 1. Jänner 1874 angefangen weiter bis auf abändern den Beschluß des Landtages und haben dießfalls die im Landtags-Beschlüsse vom 15. November 1872 ausgesprochenen Grundsätze maßgebend zu bleiben.“
4. „In Uebereinstimmung mit den Landtags-Beschlüssen vom 30. November 1872 und in Durchführung des Art. III. dieser Bestimmungen werden dem Landes-Ausschuße nebst den in das Landes-Präliminare für 1874 eingestellten Theuerungs-Zuschüssen wie im vorigen Jahre“

a) zur besseren Dotirung der Arbeitskräfte des Bau-Amtes 3000 fl.

b) zur Aufbesserung der Bezüge der Diurnisten 1400 fl.
zur Verfügung gestellt“ Alinea anzunehmen gedenken, sich zu erheben. (Geschieht.) Dieselben sind angenommen.

Der folgende Gegenstand der Tagesordnung sind die Anträge des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1874, Capitel I, „Landesvertretung“ und Capitel II, „Landesverwaltung.“ (Beilage Nr. 55.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Rottulinsky** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, die Anträge des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1874 über Cap. I, „Landesvertretung“, dem h. Hause vorzutragen.

Das Erforderniß beträgt für die Rub. VII in Summa fl. 12.800.

Da eine Bedeckung in diesem Capitel nicht vorhanden ist, so beziffert sich der Abgang ebenfalls auf fl. 12.800.

(Bei der Abstimmung wird Cap. I, „Landes-Vertretung“, mit dem Erfordernisse und Abgange von 12.800 fl. genehmigt.)

Das Erforderniß für Cap. II, „Landes-Verwaltung“, beträgt für die Rub. I—XIII in Summe fl. 150.290.

(Bei der Abstimmung wird Cap. II, „Landes-Verwaltung“, Rub. I—XIII mit dem Erfordernisse von 150.290 fl. genehmigt.)

Rub. XIV, „Eventuelles Mehrerforderniß“, nach den vorher gefaßten Beschlüssen „wirkliches Mehrerforderniß“, und zwar für Theuerungsbeiträge in dem vom hohen Landtage für das Jahr 1873 bewilligten Ausmaße, wobei bemerkt wird, daß rücksichtlich der für Diurnisten und Diener bewilligten Gesamtsumme von 1400 fl. diese Einstellung bei den einzelnen Capiteln und Titeln vorfindet, daher hier einzustellen beantragt werden 16581 fl.

Es beträgt sohin die Gesamtsumme des Erfordernisses 166871 fl.

(Bei der Abstimmung wird Rub. XIV mit dem Erfordernisse von fl. 16.581 genehmigt.)

Bedeckung.

Rub. I, Miethzinse	6593 fl.
„ II zufällige Einnahmen	200 „
Zusammen	6793 fl.

In Vergleichung des Erfordernisses. . . . 166871 fl.
mit der Bedeckung. 6793 „
ergibt sich ein Abgang von. 160078 fl.

Abgeordneter Dr. Josef v. **Kaiserfeld** (St.-G. Pettau): Ich möchte mir nur die Anfrage erlauben, ob der Betrag von 3000 fl., welcher zur besseren Dotirung der Arbeitskräfte des Bauamtes bereits bewilligt sind, in dem Voranschlage schon berücksichtigt sind.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Rottulinsky**: Dieser Betrag ist nicht inbegriffen, der gehört zum Titel: Bauamt.

Landeshauptmann: Dieser Betrag wird jedenfalls in der Zusammenstellung des Voranschlages berücksichtigt werden.

Ich schreite nun zur Abstimmung.

(Die Bedeckung für Cap. II, „Landes-Verwaltung“, wird mit dem Betrage von 6793 fl. genehmigt.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Rottulinsky**: Mit Bezugnahme auf den Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses habe ich die Ehre folgendes zu bemerken:

Seite 1. Sanctionirte Geseze.

1. Ad. Seite 2 wird bemerkt, daß bezüglich der bereits in der Session des hohen Landtages vom Jahre 1871 beschlossenen Geseze, betreffend die Auscheidung der Gemeinde Neudorf aus dem Bezirke Weiz und Einverleibung in den Bezirk Frohnleiten; ferner die Auscheidung der Gemeinde Schadendorfberg aus dem Bezirke Voitsberg und Einverleibung derselben in den Bezirk Umgebung Graz die Allerhöchste Entschliesung dem Landes-Ausschusse noch nicht zugekommen sei.

„Es wird dießfalls beantragt, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, sich an die Regierung mit der Anfrage zu wenden, ob und welche Hindernisse der Ausführung dieser im Interesse der betroffenen Bevölkerung höchst wünschenswerthen Veränderung der politischen Territorial-Eintheilung entgegenstehen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Weiters bemerke ich:

Dem Beschlusse des h. Landtages wegen des Zustandekommens eines Landesgesetzes über die Einrichtung der Grundbücher ist durch die eingelangte dießbezügliche Regierungsvorlage Folge gegeben.

Dem Auftrage des h. Landtages: dahin zu wirken, daß bezüglich der einen Wirthschafts-Ertrag abwerfenden Realitäten der auf das Stammvermögen einwirkende Aufwand von den currenten auf den Ertrag einwirkenden Auslagen in den Rechnungs-Abschlüssen getrennt, und Veränderungen im Stammvermögen in der Inventar-

Nachweisung ersichtlich gemacht werden, ist entsprochen worden.

Ebenso erscheint der Auftrag bezüglich statistischer Ausweise durch den Anhang zum dießjährigen Rechenschaftsberichte befolgt.

„Ad Seite 72, bezüglich des Verkaufes entbehrlicher Waffen aus dem landschaftl. Zeughaufe, wird den „auf Grundlage des Gutachtens der Sachverständigen „zu erstattenden Anträgen des Landes-Ausschusses in der „nächsten Session entgegenzusehen.“

Seite 73. Die an den Bildhauer Pöninger bezüglich der Errichtung des Erzherzog Johann-Monumentes erfolgten Theilzahlungen sind zur Kenntniß zu nehmen.

Landeshauptmann: Gegenstand der Abstimmung bildet dießfalls bloß der Antrag, welcher bezüglich des Verkaufes entbehrlicher Waffen aus dem landschaftlichen Zeughaufe vom Finanz-Ausschusse gestellt wurde.

Das Uebrige nimmt der h. Landtag zur Kenntniß. (Bei der Abstimmung wird jener Antrag angenommen.)

Ich werde nur noch den folgenden Gegenstand der Tagesordnung in die Berathung nehmen lassen und sodann die Sitzung schließen. Dieser Gegenstand betrifft die

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der steierm. Landesfonde pro 1874, Cap. V, Titel 11, „Gymnastische Bildungsanstalten“, und Titel 12, „Landes-Ackerbauschule“ und zu den einschlägigen Abschnitten des Rechenschaftsberichtes.

(Beilage Nr. 99.)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, dieselben vorzutragen.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Reuter** (von der Tribüne): Der Finanz-Ausschuß beantragt Cap. V, Titel 11, Gymnastische Bildungsanstalten, mit folgenden Posten einzustellen:

A. „Reitschule“, Rub. I—VI des Erfordernisses mit	fl. 1531
B. „Turnschule“, Erforderniß für Rub. I—VI	fl. 2578
Rub. VII	261
„ VIII	187
„ IX	600
„ X	7
„ XI u. XII	260
C. „Fechtschule“, Erforderniß Rub. I fl.	315
D. „Tanzschule“, Erforderniß Rub. I und II	fl. 420
Als Summe des Erfordernisses daher	fl. 6159

(Bei der Abstimmung wird das Cap. VI, Titel 11, „Gymnastische Bildungsanstalten“, mit dem Erfordernisse, von 6159 fl. genehmigt.)

Die Bedeckung wird beantragt:

A. für die Reitschule	fl. 847
B. für die Turnschule	„ 180
daher in Summe	„ 1027
Der Abgang stellt sich demgemäß auf	„ 5132
(Bei der Abstimmung wird die Bedeckung für Titel 11 mit	fl. 1027
der Abgang mit	„ 5132
genehmigt.)	

Bezüglich des Rechenschaftsberichtes Seite 8, beantragt der Finanz-Ausschuß, denselben einfach zur Kenntniß zu nehmen.

Wir gelangen nun zum Voranschlage für Titel 12, „Landes-Mäckerbauerschule“. Im Erfordernisse dieses Titels sind einige Aenderungen gegenüber den Einstellungen des Landes-Ausschusses vorgenommen worden, und zwar wurden für den Unterricht im Flachs-bau statt 600 fl. nur fl. 400 und für Anlage einer Hopfencultur statt 828 fl. nur fl. 500 beantragt.

Es bezieht sich sonach das Gesamtterforderniß für diesen Titel auf fl. 18467

(Bei der Abstimmung wird Titel 12, „Landes-Mäckerbauerschule“, mit dem Erfordernisse von fl. 18467 genehmigt.)

Als Bedeckung erscheinen in diesem Titel:

Wirthschaftsertrag nach Pachtvertrag	fl. 1640
Pachtschilling für das Inventar	„ 249
Halbes Unterrichtsgeld und Möbelabnützungs-pauschale	„ 200
Summe der ganzen Bedeckung	„ 2089

Der Abgang beträgt somit im Ganzen 16378

(Bei der Abstimmung wird Titel 12 mit der Bedeckung von fl. 2089 und mit dem Abgange von fl. 16378 genehmigt.)

Den Rechenschaftsbericht anlangend, habe ich zu bemerken:

„Der Rechenschafts-Bericht Seite 10 wird zur Kenntniß genommen, und in Betreff der von der Enquête-Commission erstatteten Vorschläge dem h. Landtage „besonderer Bericht erstattet.“

Landeshauptmann: Dies bildet keinen Gegenstand einer Abstimmung.

Ich beantrage nun den Schluß der Sitzung. (Zustimmung.)

Ich habe zu verkünden: der Finanz-Ausschuß hält um 1/2 6 Uhr heute Abends eine Sitzung.

Der Sicherheits-Ausschuß hält ebenfalls um 5 Uhr Abends eine Sitzung.

Ich beantrage die nächste Sitzung morgen, Donnerstag, den 15., um 10 Uhr Vormittags, und stelle auf die

Tagesordnung:

1. Anträge des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1874, Capitel V, „Bildungszwecke“, und die hierauf Bezug nehmenden Petitionen. (Beilage Nr. 100.)

2. Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage pro 1874, Capitel V, „Bildungszwecke“. (Beilage Nr. 103.)

3. Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage pro 1874, Capitel VI, Titel 3, 4 und 9 des Voranschlages und zu den einschlägigen Stellen des Rechenschafts-Berichtes. (Beilage Nr. 107.)

4. Anträge des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag Capitel V, „Joanneum, Bildergalerie und Zeichnungsakademie, Theater“, dann über den Rechenschafts-Bericht. (Beilage Nr. 111.)

5. Anträge des Finanz-Ausschusses zum Rechenschafts-Bericht „Volkschulwesen, Lehrer-Ernennungsrecht“. (Beilage Nr. 110.)

6. Bericht des Sonder-Ausschusses für Straßen-Angelegenheiten über das Einschreiten der Gemeinde Graz, um Subvention aus Landesmitteln zur Herstellung einer Zufahrtsstraße zum Bahnhofe der ungarischen Westbahn. (Beilage Nr. 104.)

7. Bericht und Antrag des Wohlthätigkeits-Ausschusses über die Verwendung des steierm. Waisenfondes. (Beilage Nr. 108.)

8. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Vorlage eines Gesetzentwurfes, womit der Stadtgemeinde Marburg die Einhebung einer Abgabe bei der Einfuhr von Bier- und Spirituosen bewilligt wird. (Beilage Nr. 105.)

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 3 Uhr.)